

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I Mitteilungen	
	.....	
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	<b>Kommission</b>	
1999/C 307 E/01	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge (KOM(1999) 276 endg. — 1999/0117(COD)) (1) .....	1
1999/C 307 E/02	Vorschlag für einen Beschuß des Rates über den Abschluß des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation (KOM(1999) 324 endg. — 1999/0133(CNS)) .....	22
	Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation .....	23
1999/C 307 E/03	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (KOM(1999) 332 endg. — 1999/0137(COD)) .....	29
1999/C 307 E/04	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (KOM(1999) 376 endg. — 1999/0161(CNS)) .....	31
1999/C 307 E/05	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (KOM(1999) 379 endg. — 1999/0159(COD)) (1) .....	32

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
1999/C 307 E/06	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 zum Schutze des Waldes der Gemeinschaft gegen Brände (KOM(1999) 379 endg. — 1999/0160(COD)) (l) .....	33
1999/C 307 E/07	Vorschlag für einen Beschuß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Beteiligung Sloweniens an dem Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE II) (KOM(1999) 381 endg. — 1999/0170(CNS)) .....	35
1999/C 307 E/08	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung (KOM(1999) 388 endg. — 1999/0168(CNS)) .....	38
1999/C 307 E/09	Vorschlag für einen Beschuß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (KOM(1999) 405 endg. — 1999/0167(CNS)) .....	40
1999/C 307 E/10	Vorschlag für einen Beschuß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (KOM(1999) 404 endg. — 1999/0166(CNS)) .....	43
1999/C 307 E/11	Vorschlag für einen Beschuß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (KOM(1999) 403 endg. — 1999/0165(CNS)) .....	46



## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für zweirädrige und dreirädrige Kraftfahrzeuge**

(1999/C 307 E/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1999) 276 endg. — 1999/0117(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 25. Juni 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge <sup>(1)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, legt das gemeinschaftliche Betriebserlaubnisverfahren von zweirädriegen und dreirädriegen Kraftfahrzeugen und das gemeinschaftliche Bauartgenehmigungsverfahren von Bauteilen und technischen Einheiten fest, die nach den in den Einzelrichtlinien enthaltenen technischen Anforderungen gebaut werden.
- (2) Alle Einzelrichtlinien, die in der abschließenden Liste der auf Gemeinschaftsebene zu reglementierenden Systemen, Bauteile und technischen Einheiten aufgeführt sind, wurden bereits erlassen.
- (3) Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädriegen und dreirädriegen Kraftfahrzeugen <sup>(2)</sup> wird die Anwendung des vollständigen Betriebserlaubnisverfahrens möglich.
- (4) Um das einwandfreie Funktionieren des vollständigen Betriebserlaubnissystems zu gewährleisten, erscheint es notwendig, bestimmte Verwaltungsvorschriften genauer festzulegen und die in den Anhängen der Richtlinie 92/61/EWG enthaltenen Vorschriften zu ergänzen. Daher ist es angezeigt, in diese Richtlinie harmonisierte Vorschriften insbesondere über die Numerierung der Betriebserlaubnis- und Bauartgenehmigungsbescheinigungen sowie über Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien und für Fahrzeuge, Bauteile und Einheiten einzuführen,

die nach neuen, in den Gemeinschaftsvorschriften noch nicht enthaltenen Technologien konstruiert werden, wie dies in den entsprechenden Vorschriften der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup>, bereits geschehen ist.

- (5) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel dieser Richtlinie, die gemeinschaftliche Betriebserlaubnis nach Fahrzeugtyp, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; es kann daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

- (6) Die Richtlinie 92/61/EWG ist entsprechend zu ändern —  
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Richtlinie 92/61/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt für alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten zweirädriegen und dreirädriegen Kraftfahrzeuge mit oder ohne Doppelrad sowie deren Bauteile oder technische Einheiten.

Diese Richtlinie gilt nicht für die nachstehend genannten Fahrzeuge:

- Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 6 km/h,
- fußgänger geführte Fahrzeuge,
- Fahrzeuge, die zur Benutzung durch körperbehinderte Personen bestimmt sind,

<sup>(1)</sup> ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 72.

<sup>(2)</sup> ABl. L 226 vom 18.8.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.

- Fahrzeuge, die für den sportlichen Wettbewerb auf der Straße oder im Gelände bestimmt sind,
- Fahrzeuge, die vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie bereits in Betrieb waren,
- landwirtschaftliche Zugmaschinen und landwirtschaftliche oder sonstige Maschinen,
- hauptsächlich für Freizeitzwecke konzipierte Geländefahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern, wobei diese ein Vorderrad und zwei Hinterräder umfassen,
- pedalkraftunterstützte Fahrräder, die mit einem elektromotorischen Zusatzantrieb mit einer Höchstleistung von 0,25 kW ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich progressiv verringert, wenn das Fahrzeug an Geschwindigkeit zunimmt, und unterbrochen wird, wenn die Geschwindigkeit des Fahrzeugs 25 km/h erreicht, und die nicht ausschließlich durch diesen Motor angetrieben werden,

sowie für deren Bauteile und technischen Einheiten, sofern diese nicht zum Einbau in Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie bestimmt sind.

Die Richtlinie gilt nicht für die Betriebserlaubnis von Einzelfahrzeugen. Mitgliedstaaten, die diese Art von Betriebserlaubnis ausstellen, erkennen jedoch die Bauartgenehmigung von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten an, die gemäß dieser Richtlinie und nicht gemäß den entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften erteilt wurden.“

b) Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 350 kg, ohne Masse der Batterien im Fall von Elektrofahrzeugen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einem Hubraum für Fremdzündungsmotoren von bis zu 50 cm<sup>3</sup> bzw. einer maximalen Nennleistung von bis zu 4 kW für andere Motortypen, als dreirädrige Kleinkrafträder eingestufte Fahrzeuge.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) „Variante eines Typs“ Fahrzeuge des gleichen Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden grundlegenden Aspekte nicht unterscheiden:

- Form des Aufbaus (grundlegende Merkmale)
- Masse in fahrbereitem Zustand und technisch zulässige Höchstmasse (beträgt der Unterschied mehr als 20 %, ist das Fahrzeug als eine andere Variante anzusehen),
- Arbeitsweise der Antriebsmaschine (Fremdzündung, Selbstzündung, Elektroantrieb, Hybridantrieb usw.),
- Arbeitsverfahren (2- oder 4-Takt),

- Hubraum (beträgt der Unterschied mehr als 30 %, ist das Fahrzeug als eine andere Variante anzusehen),
- Anzahl und Anordnung der Zylinder,
- Leistung (beträgt der Unterschied mehr als 30 %, ist das Fahrzeug als eine andere Variante anzusehen),
- Funktionsweise (bei elektrischem Antrieb).

Bei den Varianten eines Typs kann es Versionen geben:

(3) „Version eines Typs oder einer Variante“ Fahrzeuge des gleichen Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden Aspekte nicht unterscheiden:

- Kraftübertragung (automatisches oder nicht automatisches Getriebe, Übersetzungsverhältnisse, Betätigungsweise der Gangschaltung usw.),
- Hubraum (beträgt der Unterschied mehr als 30 %, ist das Fahrzeug als eine andere Version anzusehen),
- Leistung (beträgt der Unterschied mehr als 30 %, ist das Fahrzeug als eine andere Version anzusehen),
- Masse in fahrbereitem Zustand und technisch zulässige Höchstmasse (beträgt der Unterschied mehr als 20 %, ist das Fahrzeug als eine andere Version anzusehen);“

3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Fahrzeugtyp, für den die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates die Betriebserlaubnis erteilt, werden von dieser alle entsprechenden Rubriken der Betriebserlaubnisbescheinigung nach Anhang III ausgefüllt und unter den entsprechenden Rubriken des in Anhang VII enthaltenen Dokuments, das der Betriebserlaubnisbescheinigung als Anhang beigefügt ist, die Prüfergebnisse angegeben.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„3. Die Betriebserlaubnisbescheinigungen und die Bauartgenehmigungsbescheinigungen werden nach dem in Anhang V Abschnitt A beschriebenen Verfahren nummeriert.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten binnen eines Monats eine Abschrift der Betriebserlaubnisbescheinigung (mit Anhängen) für jeden Fahrzeugtyp, für den sie die Betriebserlaubnis erteilen oder verweigern.

(2) Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln monatlich den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten eine Aufstellung der Bauartgenehmigungen, die sie im Laufe dieses Monats erteilt oder verweigert haben. Auf Antrag der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats übermitteln sie darüber hinaus umgehend eine Abschrift des Genehmigungsbogens für jeden Typ eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit, dem (der) sie die Bauartgenehmigung erteilt oder verweigert haben.“

5. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jedes entsprechend dem genehmigten Typ hergestellte Fahrzeug wird vom Hersteller eine Übereinstimmungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs IV A ausgestellt. Die Mitgliedstaaten können jedoch, nachdem sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mindestens drei Monate im voraus unterrichtet haben, zum Zweck der Besteuerung des Fahrzeugs oder zur Ausstellung der Zulassungsunterlagen verlangen, daß die Übereinstimmungsbescheinigung Angaben enthält, die nicht in Anhang IV A erwähnt sind, vorausgesetzt, diese sind ausdrücklich im Beschreibungsbogen aufgeführt.“

6. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 8

(1) Jedes Fahrzeug, das in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurde, muß ein Betriebserlaubniszeichen tragen, das sich entsprechend den Bestimmungen von Anhang V A aus Abschnitt 1 und Abschnitt 4 der Betriebserlaubnisnummer zusammensetzt.

(2) Jede technische Einheit und jedes Bauteil, die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, müssen, sofern die entsprechende Einzelrichtlinie das vorsieht, ein Genehmigungszeichen tragen, das den Bestimmungen nach Anhang V B entspricht. Die Genehmigungsnummer im Sinne von Anhang V B Absatz 1.2 besteht aus dem in Anhang V A beschriebenen Abschnitt 4.

Die in diesem Genehmigungszeichen enthaltenen Angaben dürfen jedoch durch Zusatzangaben ergänzt werden, mit denen sich bestimmte spezifische Merkmale der betreffenden technischen Einheit oder des betreffenden Bauteils feststellen lassen; diese Zusatzangaben sind gegebenenfalls in den für diese technischen Einheiten oder Bauteile geltenden Einzelrichtlinien näher zu erläutern.“

7. In Artikel 9 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Im Fall der Änderung der Angaben in dem Beschreibungsbogen werden die geänderten Seiten dieses Dokuments vom Hersteller ersetzt, wobei auf den geänderten Seiten deutlich die angebrachten Änderungen sowie das Datum, an dem die Seiten ersetzt wurden, anzugeben sind. Die Bezugsnummer des Beschreibungsbogens darf nur geändert werden, wenn die auf dem Beschreibungsbogen vorgenommenen Änderungen eine Änderung einer oder mehrerer Angaben unter den Punkten 1 bis 10 der Übereinstimmungsbescheinigung nach sich ziehen.“

8. Die Überschrift des Kapitels III erhält folgende Fassung:

„Bedingungen für den freien Warenverkehr, Übergangsbestimmungen, Ausnahmeregelungen und sonstige Verfahren.“

9. In Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c) Unterabsatz 1 wird das Wort „höchstens“ gestrichen.

10. Folgender Artikel 15a wird eingefügt:

#### „Artikel 15a

(1) In Abweichung von Artikel 15 Absätze 1 und 2 können die Mitgliedstaaten innerhalb der mengenmäßigen Grenzen des Anhangs VIII für einen begrenzten Zeitraum Neufahrzeuge, die einem Fahrzeugtyp entsprechen, dessen Betriebserlaubnis nicht mehr gültig ist, amtlich zulassen und deren Verkauf oder Inbetriebnahme erlauben.

Diese Möglichkeit ist jedoch auf einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tag, an dem die Betriebserlaubnis ungültig wird, begrenzt.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nur für Fahrzeuge, die sich auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft befunden haben und denen eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung beigegeben war, die zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, zu dem die Betriebserlaubnis des betreffenden Fahrzeugs noch Gültigkeit hatte, die vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Betriebserlaubnis aber nicht amtlich zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 auf einen oder mehrere Fahrzeugtypen einer bestimmten Klasse muß der Hersteller bei der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats, der von dem Inverkehrbringen dieser Fahrzeugtypen betroffen ist, einen entsprechenden Antrag stellen. In dem Antrag sind die technischen und/oder wirtschaftlichen Gründe für den Antrag anzugeben.

Diese Mitgliedstaaten entscheiden binnen drei Monaten, ob und für wie viele Einheiten des Fahrzeugtyps sie die Zulassung auf ihrem Hoheitsgebiet erlauben.

Jeder von dem Inverkehrbringen dieser Fahrzeugtypen betroffene Mitgliedstaat sorgt dafür, daß der Hersteller die Bestimmungen des Anhang VIII einhält.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich eine Liste der gewährten Ausnahmen.

(3) Für Fahrzeuge, Bauteile und technische Einheiten, die nach Techniken oder Prinzipien konstruiert wurden, welche naturgemäß mit einer oder mehreren Vorschriften einer oder mehrerer Einzelrichtlinien unvereinbar sind, gelten die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (\*).

(\*) ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.“

## 11. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Änderungen, die zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Anhänge der vorliegenden Richtlinie und der Bestimmungen der Einzelrichtlinien nach Anhang I, die jeweils ausdrücklich in jeder dieser Richtlinien zu bezeichnen sind, erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.“

12. Die Anhänge I bis V werden gemäß dem Anhang I dieser Richtlinie geändert.

13. Die Anhänge VII und VIII im Angang II der vorliegenden Richtlinie werden angefügt.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Bei dem Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Ab dem in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Datum dürfen die Mitgliedstaaten das erstmalige Inverkehrbringen von Fahrzeugen, die die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllen, nicht mehr verbieten.

(3) Die Mitgliedstaaten wenden die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Vorschriften ab dem 1. Juli 2002 an. Auf Antrag des Herstellers kann jedoch das frühere Muster der Übereinstimmungsbescheinigung noch während zwölf Monaten ab diesem Datum verwendet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Durch diese Richtlinie werden weder vor ihrem Inkrafttreten erteilte Betriebserlaubnisse ungültig, noch wird die Erweiterung dieser Betriebserlaubnisse nach den Bestimmungen der Richtlinie, nach der sie ursprünglich erteilt wurden, ausgeschlossen. Ab einem Zeitpunkt, der zwölf Monate nach dem in Artikel 2 Absatz 3 genannten Datum liegt, müssen jedoch alle vom Hersteller ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen dem in Anhang IV der Richtlinie 92/61/EWG in der Fassung dieser Richtlinie beschriebenen Muster entsprechen.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## ANHANG I

I. Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Rubrik 27 erhält folgende Fassung:  
„27. Anhängerverbindungeinrichtungen und Anbringung von Beiwagen“.
2. Die Überschrift der Rubrik 35 erhält folgende Fassung:  
„35. Stelle für die Anbringung des hinteren amtlichen Kennzeichens“.

II. Anhang II wird durch den folgenden Text ersetzt:

## „ANHANG II

## BESCHREIBUNGSBOGEN (a)

(Muster)

Alle Beschreibungsbögen in dieser Richtlinie und in den Einzelrichtlinien dürfen lediglich Auszüge aus diesem Gesamtumfang der Beschreibungsmerkmale enthalten und müssen für diese Merkmale das gleiche Numerierungsschema verwenden.

Rubriken, die in einer im Rahmen einer Einzelrichtlinie erstellten Betriebserlaubnisbescheinigung bereits ausgefüllt wurden, brauchen lediglich hinsichtlich der grundlegenden Merkmale (fett gedruckt) dieses Anhangs wiederholt zu werden.

Die nachstehenden Angaben zu dem Fahrzeug, der technischen Einheit oder dem Bauteil, für die die Betriebserlaubnis bzw. Bauartgenehmigung beantragt wird, sind zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf dieses Format gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Beigefügte Fotografien müssen ebenfalls hinreichende Einzelheiten enthalten. Bei mikroprozessorgesteuerten Funktionen sind sachdienliche Angaben über ihre Leistungsmerkmale zu machen. Jeder Beschreibungsbogen muß eine vom Antragsteller zugeteilte fortlaufende Nummer tragen.

A. ANGABEN ÜBER KLEINKRAFTRÄDER, KRAFTRÄDER, DREIRADFAHRZEUGE UND VIERRADFAHRZEUGE

## 0. Allgemeines

0.1. Fabrikmarke .....

0.2. Typ (gegebenenfalls sind Varianten und Versionen anzugeben; jede Variante bzw. Version muß anhand eines numerischen oder alphanumerischen Codes zu identifizieren sein):  
.....

0.2.1. (Gegebenenfalls) Handelsbezeichnung: .....

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (b): .....

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Kennmerkmale: .....

0.4. Fahrzeugklasse (c): .....

0.5. Name und Anschrift des Herstellers: .....

0.6. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers: .....

0.7. Anbringungsstelle und Anbringungsart der vorgeschriebenen Aufschriften am Fahrgestell:  
.....

0.7.1. Die Seriennummer des Typs beginnt mit der Nummer: .....

0.8. Anbringungsstelle und Anbringungsart des Bauartgenehmigungszeichens für Bauteile und technische Einheiten: .....

## 1. Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeuges

1.1. Fotografien und/oder Zeichnungen eines Fahrzeugtyps: .....

1.2. Maßzeichnung des gesamten Fahrzeugs: .....

1.3. Anzahl der Achsen und Räder (gegebenenfalls Anzahl der Gleisketten oder Rollbänder):  
.....

1.4. Lage und Anordnung des Motors: .....

1.5. Zahl der Sitzplätze: .....

2. Massen (in kg) (d) (2)  
2.0. Leermasse (i): .....

2.1. **Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand (i):** .....

2.1.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: .....

2.2. **Masse des Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand (i) einschließlich Fahrer:** .....

2.2.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: .....

2.3. **Technisch zulässige Höchstmasse nach Angabe des Herstellers:** .....

2.3.1. Verteilung dieser Masse auf die Achsen: .....

2.3.2. Technisch zulässige Achslast je Achse: .....

2.4. Anfahrvermögen an Steigungen mit der vom Hersteller angegebenen technisch zulässigen Höchstmasse: .....

2.5. **Zulässige Anhängerlast (falls zutreffend):** .....

2.6. **Zulässige Masse des Fahrzeugzugs:** .....

3. **Antriebsmaschine (e)**

3.0. **Hersteller:** .....

3.1. Fabrikmarke: .....

3.1.1. **Typ (auf dem Motor angegebene oder sonstige Kennmerkmale):** .....

3.2. **Fremdzündungsmotor oder Selbstzündungsmotor**

3.2.1. **Besondere Angaben zum Motor**

3.2.1.1. **Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt (1)**

3.2.1.2. **Anzahl, Anordnung und Zündfolge der Zylinder:** .....

3.2.1.2.1. **Bohrung:** ..... mm (f)

3.2.1.2.2. **Hub:** ..... mm (f)

3.2.1.3. **Hubvolumen:** ..... cm<sup>3</sup> (g)

3.2.1.4. **Volumetrisches Verdichtungsverhältnis (2):** .....

3.2.1.5. Zeichnungen des Zylinderkopfes, des (der) Kolben(s), der Kolbenringe und des (der) Zylinder(s):  
.....

3.2.1.6. **Leerlaufdrehzahl (2):** ..... min<sup>-1</sup>

3.2.1.7. **Nennleistung:** ..... kW bei ..... min<sup>-1</sup>

3.2.1.8. **Größtes Drehmoment:** ..... Nm bei ..... min<sup>-1</sup>

3.2.2. **Kraftstoff: Diesel/Benzin/Kraftstoffgemisch/Flüssiggas/sonstige Kraftstoffarten (1)**

3.2.3. **Kraftstoffbehälter**

3.2.3.1. **Fassungsvermögen (2):** .....

3.2.3.2. Zeichnung des Kraftstoffbehälters mit Angabe der verwendeten Werkstoffe: .....

3.2.3.3. Zeichnung, aus der die Lage des Kraftstoffbehälters am Fahrzeug deutlich ersichtlich ist: .....

3.2.3.4. **Genehmigungsnummer des eingebauten Kraftstoffbehälters:** .....

3.2.4. **Kraftstoffzuführung**

3.2.4.1. Durch Vergaser: ja/nein (1)

3.2.4.1.1. Fabrikmarke(n): .....

3.2.4.1.2. Typ(en): .....

3.2.4.1.3. Anzahl: .....

3.2.4.1.4. **Einstellelemente (2)**  
entweder

3.2.4.1.4.1. Düsen: .....

3.2.4.1.4.2. Schwimmerstand: .....

3.2.4.1.4.3. Masse des Schwimmers: .....

3.2.4.1.4.4. Schwimmernadel: .....

oder

3.2.4.1.4.5. Kurve der Kraftstoffzufuhr in Abhängigkeit von Luftstrom und Einstellungen, die zur Einhaltung dieser Kurve erforderlich sind: .....

3.2.4.1.5. **Kaltstartsystem: manuell/automatisch (1)**

3.2.4.1.5.1. **Arbeitsverfahren:** .....

3.2.4.2. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein (1)

3.2.4.2.1. Beschreibung des Systems: .....

3.2.4.2.2. Arbeitsverfahren Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer (1)

3.2.4.2.3. Einspritzpumpe ..... entweder

3.2.4.2.3.1. Fabrikmarke(n): .....

3.2.4.2.3.2. Typ(en): ..... oder

3.2.4.2.3.3. Maximale Kraftstoffzufuhr (1) (2) ..... mm<sup>3</sup> je Hub oder Takt bei einer Pumpendrehzahl von ..... min<sup>-1</sup> oder Mengenkennfeld: .....

3.2.4.2.3.4. Einspritzzeitpunktverstellung (2): .....

3.2.4.2.3.5. Kurve der Einspritzpunktverstellung (2): .....

3.2.4.2.3.6. Kalibrierverfahren: Prüfstand/Motor (1)

3.2.4.2.4. Regler

3.2.4.2.4.1. Typ: .....

3.2.4.2.4.2. Abregeldrehzahl

3.2.4.2.4.2.1. Abregeldrehzahl unter Last: ..... min<sup>-1</sup>

3.2.4.2.4.2.2. Abregeldrehzahl bei Nullast: ..... min<sup>-1</sup>

3.2.4.2.4.3. Leerlaufdrehzahl: ..... min<sup>-1</sup>

3.2.4.2.5. Einspritzleitungen

3.2.4.2.5.1. Länge: ..... mm

3.2.4.2.5.2. Innendurchmesser: ..... mm

3.2.4.2.6. Einspritzdüse(n) ..... entweder

3.2.4.2.6.1. Fabrikmarke(n): .....

3.2.4.2.6.2. Typ(en): ..... oder

3.2.4.2.6.3. Öffnungsdruck (2): ..... kPa oder Kennlinie (2): .....

3.2.4.2.7. Kaltstartsystem (falls vorhanden) ..... entweder

3.2.4.2.7.1. Fabrikmarke(n): .....

3.2.4.2.7.2. Typ(en): ..... oder

3.2.4.2.7.3. Beschreibung: .....

3.2.4.2.8. Zusätzliche Starthilfe (falls vorhanden) ..... entweder

3.2.4.2.8.1. Fabrikmarke(n): .....

3.2.4.2.8.2. Typ(en): .....

3.2.4.2.8.3. Beschreibung des Systems: .....

3.2.4.3. Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Fremdzündungsmotoren): ja/nein (1) ..... entweder

3.2.4.3.1. Beschreibung des Systems: .....

3.2.4.3.2. Arbeitsverfahren: Einspritzung in den Ansaugkrümmer (Zentraleinspritzung/Mehrpunkteinspritzung) (1)/Direkteinspritzung/andere Verfahren (1) (genau angeben): ..... oder

3.2.4.3.2.1. Fabrikmarke(n) der Einspritzpumpe: .....

3.2.4.3.2.2. Typ(en) der Einspritzpumpe: .....

3.2.4.3.3. Einspritzdüsen: Öffnungsdruck (2): ..... kPa oder Kennfeld (2): .....

3.2.4.3.4. Einspritzzeitpunkt: .....

3.2.4.3.5. Kaltstartsystem .....

3.2.4.3.5.1. Arbeitsverfahren: .....

3.2.4.3.5.2. Grenzwert des Betriebsbereichs/Einstellwerte (1) (2): .....

3.2.4.4. Kraftstoffpumpe: ja/nein (1)

3.2.5. Elektrische Anlage

3.2.5.1. Nennspannung: ..... V, Anschluß an Masse: positiv/negativ <sup>(1)</sup> .....

3.2.5.2. Lichtmaschine

3.2.5.2.1. Typ: .....

3.2.5.2.2. Nennleistung ..... W

3.2.6. Zündung

3.2.6.1. Fabrikmarke(n): .....

3.2.6.2. Typ(en): .....

3.2.6.3. Arbeitsverfahren: .....

3.2.6.4. Zündverstellkurve oder spezifischer Arbeitspunkt <sup>(2)</sup>: .....

3.2.6.5. Statische Zündzeitpunkteinstellung <sup>(2)</sup>: ..... Grad vor dem oberen Totpunkt

3.2.6.6. Unterbrechungskontaktabstand <sup>(2)</sup> ..... mm

3.2.6.7. Schließwinkel der Zündung <sup>(2)</sup> Grad

3.2.6.8. Funkentstörung: .....

3.2.6.8.1. Verfahren und Zeichnung der Funkentstöranlage: .....

3.2.6.8.2. Nennwerte der Gleichstromwiderstände und bei Widerstandzündkabeln des Nennwiderandes je Meter: .....

3.2.7. Kühlung (Flüssigkeitskühlung/Luftkühlung) <sup>(1)</sup> .....

3.2.7.1. Nenneinstellwert des Motortemperaturreglers: .....

3.2.7.2. Bei Flüssigkeitskühlung

3.2.7.2.1. Art der Kühlflüssigkeit: .....

3.2.7.2.2. Umwälzpumpe(n): ja/nein <sup>(1)</sup>

3.2.7.3. Bei Luftkühlung

3.2.7.3.1. Gebläse: ja/nein <sup>(1)</sup>

**3.2.8. Einlaßsystem**

3.2.8.1. Ladeluftverdichter: ja/nein <sup>(1)</sup>

3.2.8.1.1. Fabrikmarke(n): .....

3.2.8.1.2. Typ(en): .....

3.2.8.1.3. Beschreibung des Systems (Beispiel: höchster Ladedruck ..... kPa, Ablaßventil — sofern vorhanden — usw.): .....

3.2.8.2. Ladeluftkühler: ja/nein <sup>(1)</sup>

3.2.8.3. Beschreibung und Zeichnungen der Ansaugleitungen und ihres Zubehörs (Ansaugluftsammler, Vorwärmvorrichtung, zusätzliche Lufteinlässe usw.): .....

3.2.8.3.1. Beschreibung des Ansaugkrümmers (mit Zeichnungen und/oder Fotografien): .....

3.2.8.3.2. Luftfilter, Zeichnungen: .....

oder

3.2.8.3.2.1. Fabrikmarke(n): .....

3.2.8.3.2.2. Typ(en): .....

**3.2.8.3.3. Ansauggeräuschkämpfer, Zeichnungen:** .....

oder

**3.2.8.3.3.1. Fabrikmarke(n):** .....

**3.2.8.3.3.2. Typ(en):** .....

**3.2.9. Auspuffanlage**

**3.2.9.1. Zeichnung der gesamten Auspuffanlage:** .....

**3.2.10. Mindestquerschnittsfläche der Ansaug- und Auslaßöffnungen:** .....

**3.2.11. Ventilsteuzeiten oder gleichwertige Daten**

**3.2.11.1. Maximaler Ventilhub, Öffnungs- und Schließwinkel bezogen auf die Totpunkte oder Angaben über Steuerzeiten bei alternativen Systemen:** .....

**3.2.11.2. Bezugs- und/oder Einstellbereiche <sup>(1)</sup>:** .....

**3.2.12. Maßnahmen gegen Luftverunreinigung** .....

**3.2.12.1. Rückführung der Kurbelgehäusegase bei Viertaktmotoren (Beschreibung und Zeichnungen):** .....

**3.2.12.2. Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt):** .....

**3.2.12.2.1. Beschreibung und/oder Zeichnungen:** .....

**3.2.13. Anbringungsstelle des Absorptionsbeiwerts (nur bei Selbstzündungsmotoren):** .....

**3.3. Bei Elektromotoren**

**3.3.1. Bauart (Wicklungsart, Erregungsart):** .....

**3.3.1.1. Größte Stundenleistung:** ..... in kW

**3.3.1.2. Betriebsspannung:** ..... in Volt

**3.3.2. Batterie**

**3.3.2.1. Anzahl der Zellen:** .....

**3.3.2.2. Masse:** ..... kg

**3.3.2.3. Kapazität:** ..... A/h (Ampèrestunden)

**3.3.2.4. Lage:** .....

**3.4. Bei anderen Motoren oder Motorkombinationen (spezifische Angaben über deren Bau-elemente):** .....

**3.5. Zulässige Temperaturen gemäß Herstellerangaben**

**3.5.1. Kühlsystem**

**3.5.1.1. Flüssigkeitskühlung**

**3.5.1.1.1. Höchsttemperatur an der Austrittsstelle:** ..... °C

**3.5.1.2. Luftkühlung**

**3.5.1.2.1. Bezugspunkt:** .....

**3.5.1.2.2. Höchsttemperatur am Bezugspunkt:** ..... °C

**3.6. Schmiersystem**

**3.6.1. Beschreibung des Systems**

**3.6.1.1. Lage des Schmiermittelbehälters (falls vorhanden):** .....

**3.6.1.2. Zuführungssystem (durch Pumpe/Einspritzung in den Einlaß/Mischung mit dem Kraftstoff usw.) <sup>(1)</sup>:** .....

**3.6.2. Schmiermittel dem Kraftstoff beigemischt**

**3.6.2.1. Mischungsverhältnis:** .....

**3.6.3. Ölkühler: ja/nein <sup>(1)</sup>**

**3.6.3.1. Zeichnung(en)**  
oder

**3.6.3.1.1. Fabrikmarke(n):** .....

**3.6.3.1.2. Typ(en):** .....

**4. Kraftübertragung (h)**

4.1. Systemzeichnung der Kraftübertragung: .....

4.2. **Art (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.):** .....

4.3. Kupplung (Art): .....

**4.4. Schaltgetriebe**4.4.1. **Art: automatisch/mechanisch (l)**

4.4.2. Betätigungsart: handgeschaltet/fußgeschaltet (l)

4.5. Übersetzungsverhältnisse

N	R1	R2	R3	Rt
Kleinstwert				
1				
2				
3				
...				
Höchstwert				
Rückwärtsgang				

N = Getriebegang/Getriebestufe.

R1 = Übersetzungsverhältnis im ersten Gang (Verhältnis zwischen Motordrehzahl und der Drehgeschwindigkeit der Getriebeantriebswelle).

R2 = Übersetzungsverhältnis im zweiten Gang (Verhältnis zwischen der Drehgeschwindigkeit der Getriebeantriebswelle und der Drehgeschwindigkeit des zweiten Getriebeantriebswellen).

R3 = Letztes Übersetzungsverhältnis (Verhältnis zwischen der Drehgeschwindigkeit der Getriebeantriebswelle und der Drehgeschwindigkeit der Antriebsräder).

Rt = Gesamtübersetzung.

4.5.1. Kurzbeschreibung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile der Kraftübertragung: .....

4.6. Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs und Gang, in dem diese erreicht wird (in km/h) (l): .....

4.7. Geschwindigkeitsmesser: .....

4.7.1. Fabrikmarke(n): .....

4.7.2. Typ(en): .....

4.7.3. Fotos und/oder Zeichnungen des vollständigen Systems

4.7.4. Angezeigte Geschwindigkeitsintervalle: .....

4.7.5. Meßtoleranz des Geschwindigkeitsmessers: .....

4.7.6. Gerätekonstante des Geschwindigkeitsmessers: .....

4.7.7. Funktionsweise und Beschreibung des Antriebsmechanismus: .....

4.7.8. Gesamtübersetzungsverhältnis des Antriebsmechanismus: .....

**5. Radaufhängung**

5.1. Zeichnung der Radaufhängung: .....

5.1.1. Kurzbeschreibung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile der Radaufhängung: .....

5.2. **Reifen (Reifenklasse, Reifengröße und maximale Tragfähigkeit) und Felgen der Normalausstattung:** .....

5.2.1. Nennwert für den Abrollumfang: .....

5.2.2. Vom Hersteller empfohlener Reifendruck ..... kPa

5.2.3. Reifen-Felgenkombination(en): .....

5.2.4. Mindestens notwendige Geschwindigkeitskategorie bei maximaler, theoretisch erreichbarer bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs: .....

5.2.5. Mindest-Tragfähigkeitsindex bei maximaler Belastung eines jeden Reifens: .....

5.2.6. Reifenklassen, die normalerweise mit dem Fahrzeug vereinbar sind: .....

6. Lenkung
- 6.1. Lenkanlage und Betätigungsseinrichtung
- 6.1.1. Typ der Lenkanlage: .....
- 6.1.2. Kurzbeschreibung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile der Lenkung: .....
7. **Bremsanlage**
- 7.1. Schema der Bremsanlage: .....
- 7.2. **Bremsen vorn und hinten, Scheibenbremse und/oder Trommelbremse (l)**
- 7.2.1. Fabrikmarke(n): .....
- 7.2.2. Typ(en): .....
- 7.3. Zeichnung der Einzelteile der Bremse
- 7.3.1. Bremsbacken und/oder Bremszangen (l)
- 7.3.2. Bremsbeläge und/oder Bremsklötze (l)
- 7.3.3. Handhebel und/oder Bremspedal (l)
- 7.3.4. Bremsflüssigkeitsbehälter (falls vorhanden): .....
- 7.4. Andere Einrichtungen (falls vorhanden): Zeichnung und Beschreibung: .....
- 7.5. Kurzbeschreibung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile der Bremsanlage: .....
8. Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
- 8.1. Aufstellung aller Einrichtungen (Anzahl, Fabrikmarke(n), Modell, Genehmigungszeichen, größte Lichtstärke der Scheinwerfer für Fernlicht, Lichtfarbe, entsprechende Kontrolleuchte): .....
- 8.2. Zeichnung der Lage der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen: .....
- 8.3. Warnblinkanlage (falls vorhanden): .....
- 8.4. Zusätzliche Einrichtungen für Sonderfahrzeuge: .....
- 8.5. Kurzbeschreibung der elektrischen und/oder elektronischen Bauteile der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen: .....
9. Ausrüstung
- 9.1. Anhängereinrichtung (falls vorhanden)
- 9.1.1. Typ(en): Haken/Zugöse/andere Einrichtungen (l)
- 9.1.2. Fotografien und/oder Zeichnungen, die Anbaulage und Konstruktion der Anhängereinrichtung(en) zeigen: .....
- 9.2. Anordnung und Kennzeichnung der Betätigungsseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger: .....
- 9.2.1. Fotografien und/oder Zeichnungen der Anordnung der Symbole, der Betätigungsseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger: .....
- 9.3. Vorgeschriebene Beschriftungen/Fahrzeugdaten
- 9.3.1. Fotografien und/oder Zeichnungen, aus denen die Anbringungsstelle der vorgeschriebenen Beschriftung und der Fahrgestellnummer ersichtlich sind: .....
- 9.3.2. Fotografien und/oder Zeichnungen, aus denen der amtliche Teil der Beschriftungen ersichtlich ist (mit Angabe der Abmessungen): .....
- 9.3.3. Fotografien und/oder Zeichnungen der Fahrgestellnummer (mit Angabe der Abmessungen): .....
- 9.4. Sicherungsvorrichtung(en) gegen unzulässige Benutzung
- 9.4.1. Art der Vorrichtung(en): .....
- 9.4.2. Kurzbeschreibung der verwendeten Vorrichtung(en): .....

9.5. Vorrichtung(en) für Schallzeichen  
 9.5.1. Kurzbeschreibung der verwendeten Vorrichtung(en) und Bestimmung:  
 9.5.2. Fabrikmarke(n): .....  
 9.5.3. Typ(en): .....  
 9.5.4. Name und Anschrift des (der) Hersteller(s): .....  
 9.5.5. Genehmigungszeichen: .....  
 9.5.6. Zeichnung zur Darstellung der Anbringungsstelle der Vorrichtung(en) für Schallzeichen im Verhältnis zum Fahrzeugaufbau: .....  
 9.5.7. Genaue Angaben über die Befestigungsart und den Teil des Fahrzeugaufbaus, an dem die Vorrichtung(en) für Schallzeichen angebracht werden soll(en): .....  
 9.6. Anbringungsstelle für das hintere amtliche Kennzeichen (gegebenenfalls unterschiedliche Varianten angeben; je nach Fall können Zeichnungen verwendet werden): .....  
 9.6.1. Neigungswinkel gegenüber der Senkrechten: .....

B. NUR BEI ZWEIRÄDRIGEN KLEINKRAFTRÄDERN UND KRAFTRÄDERN BEIZUBRINGENDE ANGABEN

1. Ausrüstung  
 1.1. Rückspiegel (nachstehende Angaben sind für jeden einzelnen Rückspiegel beizubringen)  
 1.1.1. Fabrikmarke: .....  
 1.1.2. Genehmigungszeichen: .....  
 1.1.3. Variante: .....  
 1.1.4. Zeichnung(en), aus der (denen) die Anordnung des (der) Rückspiegel(s) am Fahrzeug hervorgeht:  
 .....  
 1.1.5. Genaue Angaben über die Befestigungsart und den Teil des Fahrzeugaufbaus, an dem der Rückspiegel angebracht ist: .....

1.2. Ständer  
 1.2.1. Typ: Mittel- und/oder Seitenständer (l)  
 1.2.2. Zeichnung, aus der die Anordnung des Ständers (der Ständer) am Fahrzeug hervorgeht: .....

1.3. Befestigung von Beiwagen bei Krafträdern (falls vorhanden)  
 1.3.1. Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbaustelle und der Konstruktion: .....

1.4. Haltegriff für Soziusfahrer  
 1.4.1. Typ: Halteriemen und/oder Haltegriffe (l)  
 1.4.2. Fotografien und/oder Zeichnungen der Anbringungsstelle: .....

1.5. Bei Kleinkrafträdern, die mit Pedalen ausgestattet sind, sofern die Vorschriften der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 3, Anhang I Punkt 3.5. Anwendung finden: Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit: .....

C. NUR BEI DREIRÄDRIGEN KLEINKRAFTRÄDERN UND DREIRADFAHRZEUGEN UND VIERRADFAHRZEUGEN BEIZUBRINGENDE ANGABEN

1. Abmessungen und Massen (in mm und kg) (gegebenenfalls auf Skizze verweisen)  
 1.1. Bei der Ausrüstung eines Fahrgestells ohne Aufbau einzuhaltende Abmessungen  
 1.1.1. Länge: .....  
 1.1.2. Breite: .....  
 1.1.3. Höhe unbelastet: .....  
 1.1.4. Überhang vorn: .....  
 1.1.5. Überhang hinten: .....  
 1.1.6. Grenzen, innerhalb deren sich der Schwerpunkt eines mit Aufbau ausgerüsteten Fahrzeugs befinden muß: .....

1.2. Massen (d)  
 1.2.1. Höchste Nutzlast nach Angabe des Herstellers: .....

2. Ausrüstungen

2.1. Aufbau

2.1.1. Art des Aufbaus: .....

2.1.2. Maßstäbliche Innenansicht (Übersichtszeichnung): .....

2.1.3. Maßstäbliche Außenansicht (Übersichtszeichnung): .....

2.1.4. Werkstoffe und Bauweise: .....

2.1.5. Türen für die Insassen, Schlösser und Scharniere: .....

2.1.6. Anordnung, Abmessungen, Öffnungsrichtung und größter Öffnungswinkel der Türen: .....

2.1.7. Zeichnung der Schlösser und Scharniere und ihre Lage in den Türen: .....

2.1.8. Technische Beschreibung der Schlösser und Scharniere: .....

2.2. Windschutzscheibe und sonstige Scheiben

2.2.1. Windschutzscheibe

2.2.1.1. Verwendete Werkstoffe: .....

2.2.2. Sonstige Scheiben

2.2.2.1. Verwendete Werkstoffe: .....

2.3. Scheibenwischer der Windschutzscheibe

2.3.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....

2.4. Scheibenwascher der Windschutzscheibe

2.4.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....

2.5. Entfrostungs- und Trocknungseinrichtungen

2.5.1. Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotografien oder Zeichnungen): .....

2.6. Rückspiegel (für jeden einzelnen Rückspiegel gesondert anzugeben)

2.6.1. Fabrikmarke: .....

2.6.2. Genehmigungszeichen: .....

2.6.3. Variante: .....

2.6.4. Zeichnung(en), aus der (denen) die Anordnung der Rückspiegel am Fahrzeug hervorgeht:

2.6.5. Genaue Angaben über die Befestigungsart und den Teil des Fahrzeugaufbaus, an dem der Rückspiegel angebracht ist: .....

2.7. Sitze

2.7.1. Anzahl: .....

2.7.2. Lage: .....

2.7.3. Koordinaten oder Zeichnung des R-Punktes (j)

2.7.3.1. Fahrersitz: .....

2.7.3.2. Übrige Sitzplätze: .....

2.7.4. Nomineller Rückenlehnenwinkel

2.7.4.1. Fahrersitz: .....

2.7.4.2. Übrige Sitzplätze: .....

2.7.5. Sitzverstellbereich (gegebenenfalls)

2.7.5.1. Fahrersitz: .....

2.7.5.2. Übrige Sitzplätze: .....

2.8. Innenraumheizung (falls vorhanden)

2.8.1. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps mit Bezug auf das Heizsystem, sofern bei diesem die Abwärme der Motorkühlflüssigkeit genutzt wird: .....

2.8.2. Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps mit Bezug auf das Heizsystem, falls die Kühlluft oder die Abgase der Antriebsmaschine als Wärmequelle genutzt werden, einschließlich:

2.8.2.1. Schematische Gesamtdarstellung des Heizsystems, aus der dessen Lage im Fahrzeug sowie die Anordnung der Schalldämpferanlage ersichtlich sind (einschließlich Angaben über die Lage der Trennstellen): .....

2.8.2.2. Eine Anordnungszeichnung des Wärmetauschers für Heizsysteme, bei denen die Abgase als Wärmequelle genutzt werden, oder der Teile, wo der Wärmetausch stattfindet (bei Heizsystemen, die die Motorkühlluft als Wärmequelle nutzen): .....

2.8.2.3. Schnittzeichnung des Wärmetauschers bzw. der Teile, wo der Wärmetausch stattfindet, mit Angaben der Wandstärken, der Werkstoffe und der Oberflächenbeschaffenheit: .....

2.8.2.4. Angaben zu den sonstigen wesentlichen Bauteilen des Heizsystems wie dem Ventilator, sowie über die Bauart und die technischen Daten: .....

2.9. Sicherheitsgurte

2.9.1. Anzahl und Lage der Sicherheitsgurte sowie Angabe der Plätze, wo diese Ausrüstungsteile angebracht werden können: .....

D/P

Vollständiges  
GenehmigungszeichenGegebenenfalls  
Variante

Vordersitze

.....  
 .....  
 .....

Rücksitze

.....  
 .....  
 .....

Mittlerer Rücksitz bzw. mittlerer Vordersitz

.....  
 .....  
 .....

Sonderausstattung (beispielsweise höhenverstellbare Sitze, Gurtstraffer usw.)

.....  
 .....  
 .....

D = Fahrerseite

P = Beifahrerseite vorn

2.10. Gurtverankerungen

2.10.1. Anzahl und Lage der Gurtverankerungen: .....

2.10.2. Fotografien und/oder Zeichnungen des Aufbaus aus denen die Anbringungsstelle und die Abmessungen der vorhandenen und effektiven Gurtverankerungen einschließlich des R-Punktes hervorgehen: .....

2.10.3. Zeichnungen der Gurtverankerungen und Teile des Fahrzeugaufbaus, an denen diese befestigt sind (mit Angabe der Werkstoffe): .....

2.10.4. Bezeichnung der Gurttypen (\*), die an den Verankerungen, mit denen das Fahrzeug ausgerüstet ist, angebracht werden dürfen:

		Befestigungsstelle der Verankerung	
		Am Fahrzeugaufbau	An der Sitzstruktur
VORN			
Rechter Sitz	untere Verankerungen obere Verankerung	außen innen	
Mittelsitz	untere Verankerungen obere Verankerung	rechts links	
Linker Sitz	untere Verankerungen obere Verankerung	außen innen	
HINTEN			
Rechter Sitz	untere Verankerungen obere Verankerung	außen innen	
Mittelsitz	untere Verankerungen obere Verankerung	rechts links	
Linker Sitz	untere Verankerungen obere Verankerung	außen innen	

(\*) A für Dreipunktgurt

B für Beckengurt

S für besondere Gurttypen; in diesem Fall ist die Beschaffenheit dieser Typen unter Anmerkungen zu beschreiben

Ar, Br oder Sr für Gurte mit Aufrollvorrichtung

Are, Bre oder Sre für Gurte mit Aufrollvorrichtung und Energieaufnahmeverrichtung an zumindest einer Verankerung.

2.10.5. Beschreibung eines besonderen Sicherheitsgurttyps, wenn sich ein Verankerungspunkt in der Rückenlehne befindet oder eine Energieabsorptionseinrichtung vorhanden ist: .....

**Fußnoten:**

(<sup>1</sup>) Unzutreffendes streichen.

(<sup>2</sup>) Toleranz(en) angeben

(a) Bei allen Einrichtungen für die eine Bauartgenehmigung erteilt wurde, darf die Beschreibung durch einen Verweis auf diese Genehmigung ersetzt werden. Desgleichen erübrigt sich die Beschreibung bei allen Teilen, deren Bauweise aus den beigefügten Diagrammen oder Zeichnungen klar ersichtlich ist. Bei jeder Rubrik, für die Zeichnungen oder Fotografien verlangt werden, sind die Nummern der entsprechenden Anlagen anzugeben.

(b) Werden Typidentifizierungskennmerkmale verwendet, so dürfen diese nur an den Fahrzeugen, technischen Einheiten oder Bauteilen erscheinen, die in den Geltungsbereich der Einzelrichtlinie fallen, nach der die Bauartgenehmigung erteilt wird.

Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die sich nicht auf die Typbeschreibung der von diesem Beschreibungsbogen betroffenen Typen von Fahrzeugen, technischen Einzelheiten oder Bauteilen beziehen, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (Beispiel: ABC??123??).

(c) Einstufung nach folgenden Klassen:

- zweirädriges Kleinkraftrad
- dreirädriges Kleinkraftrad und vierrädriges Leichtkraftfahrzeug,
- Kraftrad,
- Kraftrad mit Beiwagen,
- Dreiradfahrzeug und Vierradfahrzeug.

(d) 1. Leermasse: Masse des zur normalen Verwendung fahrbereiten Fahrzeugs mit nachstehender Ausrüstung,

- ausschließlich für die in Frage kommende normale Verwendung erforderliche Zusatzausrüstung,
- vollständige elektrische Anlage einschließlich der vom Hersteller gelieferten Beleuchtungs- und Lichtsignalanrichtung,
- vorgeschriebene Instrumente und Einrichtungen, für die die Leermasse des Fahrzeugs gemessen wird,
- angemessener Füllstand der Flüssigkeiten zur Gewährleistung des einwandfreien Funktionierens sämtlicher Teile des Fahrzeugs.

Anmerkung: Kraftstoff und Kraftstoff/Ölgemisch sind von der Messung ausgenommen; Elemente wie Batterieflüssigkeit, Hydraulikflüssigkeit, Kühlflüssigkeit und Motoröl sind dagegen einzubeziehen.

2. Masse in fahrbereitem Zustand: Leermasse, zuzüglich nachstehender Massen:

- Kraftstoff: Kraftstoffbehälter zu 90 % des vom Hersteller angegebenen Fassungsvermögens gefüllt,
- Normalerweise vom Hersteller zusätzlich zu dem für das normale Funktionieren erforderlichen Zubehör mitgeliefertes Zubehör (Werkzeugtasche, Gepäckträger, Windschutzscheibe, Schutzausrüstung usw.)

Anmerkung: Für Fahrzeuge, die mit einem Kraftstoff/Ölgemisch betrieben werden, gilt folgendes:

- a) Werden Kraftstoff und Öl vorgemischt, ist die Bezeichnung „Kraftstoff“ so auszulegen, daß sie auch ein solches Kraftstoff/Ölgemisch beinhaltet.
- b) Erfolgt die Zuführung von Kraftstoff und Öl getrennt, ist die Bezeichnung „Kraftstoff“ so auszulegen, daß sie auch ein solches Kraftstoff/Ölvorgemisch beinhaltet. Das Öl ist in diesem Fall bereits bei der Bestimmung der Leermasse berücksichtigt.
- 3. Technisch zulässige Höchstmasse: Die vom Hersteller für bestimmte Benutzungsbedingungen unter Berücksichtigung von Faktoren wie Materialfestigkeit, Tragfähigkeit der Reifen usw. errechnete Masse.
- 4. Größte Nutzlast nach Angabe des Herstellers: Masse, die sich durch die Subtraktion der unter 2 definierten Masse mit Fahrer von der unter 3 definierten Masse ergibt.
- 5. Die Masse des Fahrers wird pauschal mit 75 kg angenommen.

(e) Im Fall nicht herkömmlicher Motoren und Systeme hat der Hersteller Angaben beizubringen, die denen dieser Rubrik gleichwertig sind.

(f) Dieser Wert ist auf den nächstliegenden Zehntelmillimeter aufzurunden bzw. abzurunden.

(g) Dieser Wert ist mit  $\pi = 3,1416$  zu errechnen und auf den nächstliegenden  $\text{cm}^3$ -Wert aufzurunden bzw. abzurunden.

(h) Die verlangten Angaben sind gegebenenfalls für alle Varianten beizubringen.

(i) Eine Abweichung von 5 % ist zulässig.

(j) Der „R-Punkt“ oder „Sitzbezugspunkt“ ist der vom Hersteller angegebene Bezugspunkt, der

- im Verhältnis zur Struktur des Fahrzeugs bestimmte Koordinaten hat;
- der theoretischen Lage des Drehpunktes Rumpf/Oberschenkel (H-Punkt) bei jeder vom Fahrzeugherrsteller für die einzelnen Sitzplätze angegebenen tiefsten und am weitesten zurückgeschobenen normalen Fahr- und Benutzungsstellung entspricht;
- bei allen nicht vorn gelegenen Sitzplätzen, an denen der „H-Punkt“ nicht mit Hilfe des „dreidimensionalen Bezugssystems“ oder anderer Bestimmungsverfahren festgelegt werden kann, nach Zustimmung der zuständigen Behörden als Bezuggröße gelten kann.“

III. Anhang III wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Punkt 4 erhält folgende Fassung:

„4. Nach der Durchführung der unter 2 und 3 genannten Nachprüfungen wird die Betriebserlaubnisbescheinigung gemäß Abschnitt B ausgefüllt.“

b) Folgender neuer Abschnitt 5 wird eingefügt:

„5. Der Betriebserlaubnisbescheinigung sind folgende Dokumente beizufügen:

- a) Eine Kopie des vom Hersteller übermittelten Beschreibungsbogens (der mindestens die grundlegenden Merkmale des Anhangs II enthalten muß);
- b) Name(n) und Unterschriftenprobe(n) der zur Unterzeichnung der Übereinstimmungsbescheinigungen bevollmächtigten Person(en) sowie Angabe ihrer Funktion(en) innerhalb des Unternehmens
- c) Eine Kopie der Prüfergebnisse (entsprechend dem in Anhang VII enthaltenen Muster).“

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift der Rubrik 10.9. erhält folgende Fassung:

„10.9. Scheiben, Scheibenwischer, Scheibenwascher, Entfrostungs- und Trocknungsanlagen für dreirädrige Kleinkrafträder, Dreiradfahrzeuge und Vierradfahrzeuge mit Aufbau.“

b) Die Überschrift der Rubrik 10.11 erhält folgende Fassung:

„10.11. Sicherheitsgurtverankerungen und Sicherheitsgurte für dreirädrige Kleinkrafträder, Dreiradfahrzeuge und Vierradfahrzeuge mit Aufbau.“

c) Die Überschrift der Rubrik 10.16 erhält folgende Fassung:

„10.16. Anhänger-Verbindungseinrichtungen und Befestigung von Beiwagen“

3. Die Überschrift des Abschnitts C entfällt.

IV. Anhang IV wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„A. ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGE AUS DER BAUREIHE DES GENEHMIGTEN TYPs (1)“

b) Fußnote (1) wird Fußnote (2)

c) Die Fußnoten erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Übereinstimmungsbescheinigungen sind fälschungssicher auszuführen. Der Druck muß auf fälschungssicherem Papier entweder durch farbige Darstellung erfolgen oder ein Wasserzeichen mit der Herstellernummer aufweisen.“

(2) Nichtzutreffendes streichen.“

2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„B. ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG FÜR TECHNISCHE EINHEITEN ODER BAUTEILE, BEI DENEN ES SICH NICHT UM ORIGINALTEILE AUS DER BAUREIHE DES GENEHMIGTEN TYPs HANDELT (1)“

b) Die folgende Fußnote wird eingefügt:

„(1) Die Übereinstimmungsbescheinigungen sind fälschungssicher auszuführen. Der Druck muß auf fälschungssicherem Papier entweder durch farbige Darstellung erfolgen oder ein Wasserzeichen mit der Herstellernummer aufweisen.“

V. Anhang V wird durch folgenden Text ersetzt:

„ANHANG V

#### NUMERIERUNG UND GENEHMIGUNGSZEICHEN

##### **A. Numerierungsschema der Betriebserlaubnis- und Bauartgenehmigungsbescheinigungen**

(Artikel 5)

1. Die Betriebserlaubnis- und die Bauartgenehmigungsnummer bestehen gemäß den nachstehenden Bestimmungen aus

- vier Abschnitten für die Betriebserlaubnis
- fünf Abschnitten für die Bauartgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten

In jedem Fall werden die Abschnitte jeweils durch das Zeichen \* getrennt.

Abschnitt 1: Der Kleinbuchstabe „e“ gefolgt von dem Kennbuchstaben oder der Kennziffer des Mitgliedstaats, der die Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung erteilt hat:

1 für Deutschland; 2 für Frankreich; 3 für Italien; 4 für Niederlande; 5 für Schweden; 6 für Belgien; 9 für Spanien; 11 für Großbritannien; 12 für Österreich; 13 für Luxemburg; 17 für Finnland; 18 für Dänemark; 21 für Portugal; 23 für Griechenland; IRL für Irland.

Abschnitt 2: Die Nummer der Basisrichtlinie

Abschnitt 3: Die Nummer der letzten Änderungsrichtlinie, nach der die Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung erteilt wurde.

Im Fall der Betriebserlaubnis bedeutet dies die letzte Richtlinie zur Änderung eines Artikels oder von Artikeln der Richtlinie 92/61/EWG.

Im Fall von Bauartgenehmigungen die letzte Einzelrichtlinie, die Bestimmungen enthält, denen das Merkmal, das Bauteil oder die selbständige technische Einheit entsprechen.

Wurde die Basisrichtlinie nicht geändert, so wird deren Nummer in Abschnitt 3 eingesetzt.

Enthält eine Richtlinie für einzelne technische Vorschriften unterschiedliche Umsetzungsdaten, ist ein Buchstabe hinzuzufügen, der angibt, nach welcher Vorschrift die Bauartgenehmigung erteilt wurde.

Im Fall von Bauartgenehmigungen, die gemäß Kapiteln oder Abschnitten ein und derselben Einzelrichtlinie erteilt wurden, wird unter Abschnitt 3 eine arabische Zahl angefügt, die jeweils das Kapitel oder den Abschnitt angibt. Sind die Kapitel oder Abschnitte in einzelne Teile mit gesonderten Genehmigungen unterteilt, wird eine römische Zahl eingefügt, die den jeweiligen Teil angibt. In jedem Fall sind diese Zahlen durch das Zeichen „/“ zu trennen.

Abschnitt 4: Eine vierstellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellten Nullen), die die Grundgenehmigungsnummer angibt. Die Reihenfolge beginnt mit 0001 für jede Basisrichtlinie.

Wird eine Bauartgenehmigung im Rahmen einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 15a Absatz 3 erteilt, ist das erste Zeichen durch den Buchstaben „D“ zu ersetzen.

Abschnitt 5: Eine zweistellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellter Null), die die Erweiterung angibt. Die Reihenfolge beginnt mit 00 für jede Grundgenehmigungsnummer.

2. Bei einer Betriebserlaubnis entfällt Abschnitt 2.

3. Lediglich auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Schild entfällt Abschnitt 5.

4. Beispiel: Die zweite Bauartgenehmigung, die von den Niederlanden gemäß der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 5, Teil II erteilt wurde:

e4\*97/24\*97/24/5/II\*0002\*00

5. Beispiel: Die dritte Bauartgenehmigung (Erweiterung 1), die von Italien gemäß der Richtlinie 95/1/EG, Abschnitt 1 erteilt wurde:

e3\*95/1\*95/1/1\*0003\*01

6. Beispiel: Die vierte Betriebserlaubnis (Erweiterung 2), die von Deutschland erteilt wurde:

e1\*92/61\*0004\*02

7. Beispiel der auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Schild aufgestempelten Betriebserlaubnisnummer:

e1\*92/61\*0004

**B. Genehmigungszeichen**

1. Das Genehmigungszeichen besteht aus:

1.1. einem Rechteck, in dem zunächst der Kleinbuchstabe „e“ und dann die dem Land, das die Bauartgenehmigung erteilt hat, entsprechende Nummer oder Buchstabenfolge gemäß nachstehender Aufstellung stehen:

- 1 für Deutschland,
- 2 für Frankreich,
- 3 für Italien,
- 4 für die Niederlande,
- 5 für Schweden,
- 6 für Belgien,
- 9 für Spanien,
- 11 für das Vereinigte Königreich,
- 12 für Österreich,
- 13 für Luxemburg,
- 17 für Finnland,
- 18 für Dänemark,
- 21 für Portugal,
- 23 für Griechenland,
- IRL für Irland;

1.2. der Bauartgenehmigungsnummer, wie sie in dem für die betreffende technische Einheit oder das betreffende Bauteil ausgestellten Bauartgenehmigungsbogen steht.

Die Bauartgenehmigungsnummer steht in der Nähe oder unter dem in 1.1 genannten Rechteck. Die Ziffern, aus denen die Bauartgenehmigungsnummer besteht, sind auf ein und derselben Seite des Buchstabens „e“ und in derselben Richtung angeordnet. Zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Schriftzeichen ist die Verwendung römischer Ziffern in der Bauartgenehmigungsnummer zu vermeiden.

2. Das Genehmigungszeichen ist so auf der technischen Einheit oder dem Bauteil anzubringen, daß es noch nach dem Einbau in das Fahrzeug gut lesbar und dauerhaft ist.

3. Ein Beispiel für ein Genehmigungszeichen ist aus der Anlage ersichtlich.

*Anlage***Beispiel für ein Genehmigungszeichen**

Das hier abgebildete Genehmigungszeichen wurde von Irland (e IRL) unter der Nummer 0676 ausgegeben.“

## ANHANG II

Folgende Anhänge VII und VIII werden angefügt:

## „ANHANG VII

## PRÜFERGEBNISSE

(Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1)

(Von der Genehmigungsbehörde auszufüllen und der Betriebserlaubnisbescheinigung beizufügen)

Es ist stets anzugeben, auf welche Variante oder Version sich die Angaben beziehen, je Version ist nur ein Ergebnis zulässig.

## 1. Ergebnisse der Geräuschpegelmessungen

Variante/Version	...	...	...
Fahrgeräusch (dB(A))	...	...	...
Standgeräusch (dB(A))	...	...	...
bei (min. <sup>-1</sup> )	...	...	...

## 2. Ergebnisse der Abgasemissionsmessungen

Variante/Version	...	...	...
------------------	-----	-----	-----

## 2.1. Typ I

CO (g/km)	...	...	...
HC (g/km)	...	...	...
No <sub>x</sub> (g/km)	...	...	...
HC + No <sub>x</sub> (g/km)	...	...	...

## 2.1. Typ II

CO (g/min)	...	...	...
HC (g/min)	...	...	...

## 3. Diesel

Variante/Version	...	...	...
Korrigierter Wert des Absorptionsbeiwerts	...	...	...

## ANHANG VIII

## FAHRZEUGE AUS AUSLAUFENDEN SERIEN

(Artikel 15a Absätze 1 und 2)

Die Höchstzahl der Fahrzeuge, die jeweils in einem Mitgliedstaat nach dem Verfahren von Artikel 15a Absätze 1 und 2 in Verkehr gebracht werden, wird nach Wahl des Mitgliedstaats auf eine der folgenden Möglichkeiten begrenzt:

Entweder

a) die Höchstzahl der Fahrzeuge eines oder mehrerer Typen darf nicht mehr als 10 % aller betreffenden Typen betragen, die im vorangegangenen Jahr in dem betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wurden. Handelt es sich bei diesen 10 % um weniger als 100 Fahrzeuge, kann der Mitgliedstaat das Inverkehrbringen von maximal 100 Fahrzeugen erlauben;

oder

b) die Zahl der Fahrzeuge jedes einzelnen Typs wird auf diejenigen beschränkt, für die am oder nach dem Herstellungsdatum eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde, die nach ihrem Ausstellungsdatum mindestens drei Monate gültig blieb, anschließend jedoch durch das Inkrafttreten einer Einzelrichtlinie ungültig wurde.

Bei Fahrzeugen, die nach diesem Verfahren in Verkehr gebracht werden, muß die Übereinstimmungsbescheinigung einen besonderen Eintrag enthalten.“

**Vorschlag für einen Beschuß des Rates über den Abschuß des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation**

(1999/C 307 E/02)

KOM(1999) 324 endg. — 1999/0133(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2, erster Satz des ersten Unterabsatzes, und Artikel 300 Absatz 3, erster Unterabsatz,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation führen spezifische Forschungsprogramme auf Gebieten von gemeinsamem Interesse durch.
- (2) Die Russische Föderation und die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit geschlossen, dessen Artikel 62 die Aushandlung von „Sondervereinbarungen“ auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie vorsieht.
- (3) Mit seinem Beschuß vom 10. November 1997 hat der Rat die Kommission ermächtigt, für die Dauer des Fünften Rahmenprogramms ein Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation auszuhandeln.

- (4) Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation sollte im Namen der Gemeinschaft gebilligt und unterzeichnet werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation wird hiermit gebilligt. Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschuß als Anlage beigefügt.

*Artikel 2*

Die Gemeinschaft wird das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der EG und der Russischen Föderation unterzeichnen. Der Ratspräsident wird hiermit ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Gemäß Artikel 12 des Abkommens teilt der Ratspräsident mit, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren von seiten der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen sind.

## ABKOMMEN

### **über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Russischen Föderation**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) einerseits und

DIE REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION andererseits, nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

IN DER ERWÄGUNG, daß Wissenschaft und Technik für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung wichtig sind,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Gemeinschaft und die Russische Föderation Forschungs- und Technologieprojekte auf mehreren Gebieten von gemeinsamem Interesse durchführen und daß aus einer auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erfolgenden Mitwirkung an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der jeweils anderen Vertragspartei ein beiderseitiger Nutzen erwachsen kann,

GESTÜTZT AUF das Abkommen vom 24. Juni 1994 über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits, insbesondere auf Artikel 62,

IN DEM WUNSCH, die Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen und technischen Forschung auf eine formelle Grundlage zu stellen, welche die Durchführung von Kooperationsmaßnahmen auf Gebieten von gemeinsamem Interesse erweitern und stärken und die Verwertung der Ergebnisse einer solchen Zusammenarbeit zum wirtschaftlichen und sozialen Nutzen der Vertragsparteien fördern wird —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### **Artikel 1**

##### **Zweck**

Die Vertragsparteien fördern, entwickeln und erleichtern die Zusammenarbeit auf wissenschaftlichen und technischen Gebieten von gemeinsamem Interesse, auf denen sie Forschung und Entwicklung betreiben.

#### **Artikel 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens ist

- a) „Kooperationsmaßnahme“ eine Maßnahme, die die Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens durchführen oder unterstützen, worunter auch gemeinsame Forschung fällt;
- b) „Wissen“ wissenschaftliche oder technische Daten, Ergebnisse oder Verfahren der Forschung und Entwicklung aus der gemeinsamen Forschung und andere Daten im Zusammenhang mit Kooperationsmaßnahmen;
- c) „geistiges Eigentum“ solches Eigentum, auf das die Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum zutrifft;
- d) „gemeinsame Forschung“ Forschung, die von einer oder von beiden Vertragsparteien finanziell unterstützt und in Zusammenarbeit von Mitwirkenden aus der Gemeinschaft und der Russischen Föderation durchgeführt wird;

- e) „Mitwirkender“ jede natürliche oder juristische Person, jede Hochschule, jedes Forschungsinstitut oder jedes andere Gremium, die oder das an einer Kooperationsmaßnahme mitwirkt, einschließlich gegebenenfalls Behörden der Vertragsparteien selbst.

#### **Artikel 3**

##### **Grundsätze**

Die Kooperationsmaßnahmen werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) beiderseitiger Nutzen;
- b) rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann;
- c) ausgeglichener wirtschaftlicher und sozialer Nutzen für die Gemeinschaft und die Russische Föderation angesichts der Beiträge der jeweiligen Mitwirkenden und/oder Vertragsparteien zu Kooperationsmaßnahmen.

#### **Artikel 4**

##### **Bereiche der Kooperationsmaßnahmen**

- a) Die Zusammenarbeit kann sich auf Maßnahmen der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration in folgenden Bereichen erstrecken:
  - Umwelt und Klimaforschung, einschließlich Erdbeobachtung
  - Biomedizin und Gesundheit

- Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
- Industrie- und Produktionstechnologien
- Materialforschung und Metrologie
- Nichtnukleare Energie
- Verkehr
- Technologien für die Informationsgesellschaft
- sozialwissenschaftliche Forschung
- Wissenschafts- und Technologiepolitik
- Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern

b) Weitere Bereiche können nach Prüfung und auf Empfehlung des in Artikel 6 genannten Gemeinsamen Ausschusses der Gemeinschaft und Rußlands nach den für jede Vertragspartei geltenden Verfahren zu dieser Liste hinzugefügt werden.

#### Artikel 5

##### Art der Kooperationsmaßnahmen

a) Die Kooperationsmaßnahmen können folgender Art sein:

1. Beteiligung russischer Einrichtungen an Projekten der Gemeinschaft in den Bereichen der Kooperationsmaßnahmen und entsprechende Beteiligung von Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinschaft an russischen Projekten in diesen Bereichen. Diese Beteiligung unterliegt den für die Vertragsparteien jeweils geltenden Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften, Regeln und Verfahren. An den Projekten können sich auch die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen einer Vertragspartei beteiligen; die Projekte können auch unter Mitwirkung der Behörden der Vertragsparteien durchgeführt werden;
2. freier Zugang zu und gemeinsame Nutzung von Forschungseinrichtungen, einschließlich Überwachungs-, Beobachtungs- und Experimentieranlagen, sowie Sammlung von Daten, die für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sind;
3. Besuche und Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und anderem geeigneten Personal zur Teilnahme an Seminaren, Symposien und Workshops, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;
4. Austausch von Wissen über Gepflogenheiten, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie Programme, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;
5. sonstige Tätigkeiten, die von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen in Übereinstimmung mit der entsprechenden Politik und den anwendbaren Programmen der Vertragsparteien festgelegt werden.

- b) Gemeinsame Forschungsprojekte dürfen im Rahmen dieses Abkommens erst dann anlaufen, wenn die Mitwirkenden an einem Projekt einen Technologiemanagementplan im Sinne des Anhangs 1 zu diesem Abkommen festgelegt haben.
- c) Die Vertragsparteien können Kooperationsmaßnahmen mit Drittparteien durchführen.

#### Artikel 6

##### Koordinierung und Erleichterung von Kooperationsmaßnahmen

- a) Zur Koordinierung und Erleichterung der Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens setzen die Vertragsparteien einen gemeinsamen Ausschuß der Gemeinschaft und Rußlands für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ein, nachstehend „Ausschuß“ genannt.
- b) Der Ausschuß hat die Aufgabe,
  1. die im Rahmen des Abkommens geplanten Maßnahmen zu überwachen und zu fördern;
  2. Empfehlungen gemäß Artikel 4 Buchstabe b) abzugeben;
  3. Maßnahmen gemäß Artikel 5 Buchstabe a) Punkt 5 vorzuschlagen;
  4. die Vertragsparteien zu beraten, wie die Zusammenarbeit entsprechend den in diesem Abkommen festgelegten Grundsätzen gefördert und verbessert werden kann;
  5. jährlich einen Bericht über den Stand und den Erfolg der Zusammenarbeit, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt wird, vorzulegen;
  6. die Effizienz und Effektivität der Durchführung dieses Abkommens zu überprüfen;
  7. der Bedeutung der regionalen Aspekte der Zusammenarbeit Rechnung zu tragen.
- c) Der Ausschuß hält eine Sitzung pro Jahr abwechselnd in der Gemeinschaft und in der Russischen Föderation ab. Weitere Sitzungen können im gegenseitigen Einvernehmen abgehalten werden.
- d) Der Ausschuß setzt sich aus einer begrenzten, für jede Seite gleichen Anzahl offizieller Vertreter der Vertragsparteien zusammen; er gibt sich vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien eine Geschäftsordnung. Beschlüsse des Ausschusses werden einvernehmlich gefaßt. Über jede Sitzung wird ein Bericht mit einer Zusammenstellung der Beschlüsse und wichtigsten Diskussionspunkte erstellt, diese Berichte werden von den Personen, die von jeder Seite für den gemeinsamen Vorsitz der Sitzung ausgewählt worden sind, genehmigt. Der Jahresbericht des Ausschusses wird dem mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit EU/Rußland eingesetzten Kooperationsrat und Kooperationsausschuß sowie den zuständigen Behörden der Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.

**Artikel 7****Finanzierung und Steuerbefreiungen**

a) Kooperationsmaßnahmen setzen Finanzierungsmittel voraus und unterliegen den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, der Politik und den Programmen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation. In der Regel übernimmt jede Vertragspartei die Kosten, die ihr für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Abkommen entstehen, einschließlich der Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses.

b) Wenn in besonderen Kooperationsregelungen einer Vertragspartei eine finanzielle Unterstützung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei vorgesehen ist, sind für solche Stipendien, finanziellen oder sonstigen Beiträge der einen Vertragspartei an die Mitwirkenden der anderen Vertragspartei für solche Maßnahmen gemäß den für jede Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften Präferenzregelungen hinsichtlich Steuern und Zöllen zu gewähren.

**Artikel 8****Einreise von Personal und Einfuhr von Ausrüstung**

Jede Vertragspartei unternimmt im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften alle angemessenen Schritte und setzt sich nach besten Kräften dafür ein, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Personal wie auch die Ein- und Ausfuhr sowie den Verbleib von Material, Daten und Ausrüstung zu erleichtern, das bzw. die für Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens eingesetzt oder verwendet wird bzw. werden.

**Artikel 9****Umgang mit geistigem Eigentum**

Die Verbreitung und Verwertung von Wissen sowie die Verwaltung, Aufteilung und Ausübung von Rechten an geistigem Eigentum, das sich aus der gemeinsamen Forschung im Rahmen dieses Abkommens ergibt, unterliegen den Bestimmungen im Anhang 2, der Bestandteil dieses Abkommens ist.

**Artikel 10****Sonstige Vereinbarungen und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen lässt sonstige bestehende Abkommen oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder Abkommen oder Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und Drittparteien unberührt.

(2) Die Parteien bemühen sich, die bestehenden Vereinbarungen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation, die unter Artikel 4 fallen, mit diesem Abkommen in Übereinstimmung zu bringen.

**Artikel 11****Räumlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe dieses Vertrags einerseits sowie für das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation andererseits. Dies steht der Durchführung von Kooperationsmaßnahmen auf hoher See, im Weltraum oder im Hoheitsgebiet von Drittländern nach dem Völkerrecht nicht entgegen.

**Artikel 12****Inkrafttreten, Beendigung und Streitbeilegung**

a) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, daß ihre jeweiligen für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.

b) Dieses Abkommen wird zunächst für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002 geschlossen und kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.

c) Dieses Abkommen kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens berührt weder die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen werden, noch spezielle Rechte und Pflichten, die gemäß dem Anhang entstanden sind.

d) Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung der Vertragsparteien geändert werden. Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, daß ihre jeweiligen für die Änderung dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind.

e) Fragen oder Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien beigelegt.

**Artikel 13**

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, russischer, schwedischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

## ANHANG 1

**HAUPTMERKMALE EINES TECHNOLOGIEMANAGEMENTPLANS (TMP)**

Der TMP ist ein besonderer Vertrag zwischen den Mitwirkenden über die Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten und ihre jeweiligen Rechte und Pflichten.

Im TMP werden normalerweise unter anderem folgende Rechte an geistigem Eigentum geregelt: Inhaberschaft und Schutz, Nutzerrechte für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Auswertung und Verbreitung einschließlich der Regelungen für gemeinsame Veröffentlichung, Rechte und Pflichten von Gastforschern und Streitschlichtungsverfahren. Im TMP können auch Fragen im Zusammenhang mit neuem und bestehendem Wissen, der Lizenzvergabe und den Endergebnissen geregelt werden.

Bei der Ausarbeitung der TMP werden die Ziele der gemeinsamen Forschung, die jeweiligen finanziellen und sonstigen Beiträge der Vertragsparteien oder Mitwirkenden, die Vor- und Nachteile der Gewährung einer Lizenz nach Hoheitsgebieten oder Anwendungsbereichen, der Transfer von Daten, Gütern oder Dienstleistungen, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, die Erfordernisse der geltenden Rechtsvorschriften und andere von den Mitwirkenden als angemessen betrachtete Faktoren berücksichtigt.

## ANHANG 2

**RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM**

Nach Artikel 9 des Abkommens werden Rechte an geistigem Eigentum, das im Rahmen dieses Abkommens gewonnen bzw. zur Verfügung gestellt wird, gemäß diesem Anhang aufgeteilt.

**I. Geltung**

Dieser Anhang gilt für die gesamte Forschung im Rahmen dieses Abkommens, sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird.

**II. Inhaberschaft an Rechten sowie deren Aufteilung und Ausübung**

1. Dieser Anhang betrifft die Aufteilung von Rechten und Anteilen zwischen den Vertragsparteien und Mitwirkenden. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die andere Vertragspartei und deren Mitwirkende die Rechte an dem nach diesem Anhang zugeteilten geistigen Eigentum erhalten kann. Mit diesem Anhang wird die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Lizenzgebühren zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen oder Mitwirkenden nicht geändert bzw. berührt, die in den Rechtsvorschriften und gemäß den Gepflogenheiten dieser Vertragspartei festgelegt wird.

2. Es gelten die folgenden Grundsätze, die in den vertraglichen Vereinbarungen festzulegen sind:

- a) Angemessener Schutz von geistigem Eigentum. Die Vertragsparteien und/oder Mitwirkenden stellen sicher, daß sie sich rechtzeitig über geistiges Eigentum benachrichtigen, das im Rahmen dieses Abkommens oder der Durchführungsvereinbarungen gewonnen wird, und bemühen sich um rechtzeitigen Schutz dieses geistigen Eigentums.
- b) Berücksichtigung der Beiträge der Vertragsparteien oder ihrer Mitwirkenden durch Festlegung der Rechte und Anteile der Vertragsparteien und Mitwirkenden.
- c) Effektive Nutzung der Ergebnisse.
- d) Nichtdiskriminierende Behandlung der Mitwirkenden der anderen Vertragspartei im Vergleich zur Behandlung der eigenen Mitwirkenden.
- e) Schutz von vertraulichem Wissen.

3. Die Mitwirkenden erarbeiten gemeinsam einen Technologiemanagementplan (TMP) für die Inhaberschaft an und die Verwertung, einschließlich Veröffentlichung, von Wissen und geistigem Eigentum, das im Laufe der gemeinsamen Forschung gewonnen wird. Die Hauptmerkmale eines TMP sind der Anlage dieses Abkommens zu entnehmen. Die TMP müssen vor dem Abschluß der speziellen Verträge über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, denen sie beigelegt sind, von der für die Finanzierung zuständigen Stelle der Vertragspartei, die sich an der Finanzierung der Forschung beteiligt, genehmigt werden.

4. Wissen oder geistiges Eigentum, das im Laufe gemeinsamer Forschung gewonnen wird und im Technologiemanagementplan nicht geregelt ist, wird mit Zustimmung der Vertragsparteien nach den im Technologiemanagementplan festgelegten Grundsätzen aufgeteilt. Bei Uneinigkeit gehört solches nicht aufgeteilte Wissen oder geistige Eigentum gemeinsam allen, die an der gemeinsamen Forschung mitgewirkt haben, bei der das Wissen oder geistige Eigentum erarbeitet wurde. Jeder Mitwirkende, für den diese Bestimmung gilt, kann dieses Wissen oder geistige Eigentum für seine eigenen Zwecke ohne räumliche Begrenzung verwerten.
5. Unter Wahrung der Wettbewerbsbedingungen in den unter das Abkommen fallenden Bereichen ist jede Vertragspartei darum bemüht sicherzustellen, daß die aufgrund des Abkommens und der unter das Abkommen fallenden Vereinbarungen erworbenen Rechte in einer Weise genutzt werden, daß sie insbesondere fördern:
  - a) die Verbreitung und Verwertung von Wissen, das im Rahmen des Abkommens gewonnen, offenbart oder auf andere Art und Weise zur Verfügung gestellt wird, und
  - b) die Einführung und Umsetzung internationaler Normen.
6. Die Kündigung oder das Auslaufen dieses Abkommens läßt die Rechte und Pflichten aus diesem Anhang unberührt.

### III. Urheberrechtlich geschützte Werke

Die Behandlung von Urheberrechten, die den Vertragsparteien oder deren Mitwirkenden gehören, wird in Verträgen und sonstigen Durchführungsvereinbarungen im Einklang mit der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971) geregelt.

### IV. Wissenschaftliche Schriftwerke

Unbeschadet des Abschnitts V werden Forschungsergebnisse, soweit im TMP nichts anderes vereinbart wird, von den Vertragsparteien oder Mitwirkenden an dieser gemeinsamen Forschung gemeinsam veröffentlicht. Neben dieser Grundregel gilt folgendes Verfahren:

1. Werden von einer Vertragspartei oder von Behörden dieser Vertragspartei wissenschaftlich-technische Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, einschließlich Videoaufzeichnungen und Software, veröffentlicht, die auf gemeinsamen Forschungsarbeiten im Rahmen des Abkommens beruhen, so hat die andere Vertragspartei Anspruch auf eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke.
2. Die Vertragsparteien stellen sicher, daß Schriftwerke wissenschaftlicher Natur, die auf gemeinsamer Forschung im Rahmen des Abkommens beruhen, so weit wie möglich verbreitet werden.
3. Alle Exemplare eines urheberrechtlich geschützten Werkes, das öffentlich verbreitet werden soll und aufgrund dieser Bestimmung entstanden ist, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, daß der/die Verfasser die Erwähnung seines/ihres Namens ausdrücklich ablehnt/ablehnen. Außerdem müssen sie deutlich sichtbar auf die gemeinsame Unterstützung durch die Vertragsparteien hinweisen.

### V. Nicht offenbartes Wissen

#### A. Nicht offenbartes Dokumentationswissen

1. Die Vertragsparteien oder ihre Mitwirkenden erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorzugsweise im Technologiemanagementplan, welches Wissen nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden darf, wobei unter anderem folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
  - a) Vertraulichkeit des Wissens in dem Sinne, daß das Wissen in seiner Gesamtheit oder Teile des Wissens in bestimmter Zusammensetzung den Sachverständigen dieses Gebiets weder im allgemeinen bekannt noch rechtmäßig ohne weiteres zugänglich ist;
  - b) tatsächlicher oder potentieller gewerblicher Wert des Wissens durch seine Vertraulichkeit;
  - c) früherer Schutz des Wissens in dem Sinne, daß die Berechtigten sachlich angemessene Maßnahmen getroffen haben, um die Vertraulichkeit zu wahren.

Die Vertragsparteien und ihre Mitwirkenden können in bestimmten Fällen vereinbaren, daß, sofern nichts anderes angegeben ist, das im Laufe der gemeinsamen Forschung zur Verfügung gestellte, ausgetauschte oder gewonnene Wissen oder Teile davon nicht offenbart werden darf.

2. Jede Vertragspartei trägt dafür Sorge, daß sie und ihre Mitwirkenden nicht offenbartes Wissen deutlich als solches ausweisen, beispielsweise durch eine entsprechende Kennzeichnung oder eine einschränkende Erklärung. Dies gilt auch für jede vollständige oder teilweise Wiedergabe des besagten Wissens.

Erhalten eine Vertragspartei oder ein Mitwirkender nicht offenbartes Wissen, so haben sie dessen Schutzwürdigkeit zu beachten. Diese Beschränkungen werden automatisch hinfällig, wenn der Eigentümer dieses Wissen der breiten Öffentlichkeit offenbart.

3. Nicht offenbartes Wissen, das im Rahmen des Abkommens der andern Vertragspartei mitgeteilt wird, kann von der empfangenden Vertragspartei an Personen, die in oder von der empfangenden Vertragspartei beschäftigt werden, und an andere beteiligte Dienststellen oder Behörden der empfangenden Vertragspartei, die entsprechende Befugnisse für die besonderen Zwecke der laufenden gemeinsamen Forschungsarbeiten erhalten, weitergegeben werden, sofern so verbreitetes nicht offenbartes Wissen einer schriftlichen Vereinbarung über die Vertraulichkeit unterworfen wird und, wie oben dargelegt, ohne weiteres als solches zu erkennen ist.
4. Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nicht offenbartes Wissen zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei nicht offenbartes Wissen weiter verbreiten, als dies sonst nach Absatz 3 zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Verordnungen und Gesetze dies zulassen.

#### *B. Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur*

Nicht offenbartes Wissen nichtdokumentarischer Natur oder sonstiges vertrauliches Wissen, das in Seminaren oder anderen Veranstaltungen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt wird, oder Wissen, das auf der Beschäftigung von Personal, der Benutzung von Einrichtungen oder gemeinsamen Vorhaben beruht, wird von den Vertragsparteien und ihren Mitwirkenden nach den in dem Abkommen für Dokumentationswissen niedergelegten Grundsätzen behandelt, sofern dem Empfänger dieses nicht offenbarten oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Wissens die Vertraulichkeit des Wissens bei der Mitteilung bekanntgemacht worden ist.

#### *C. Überwachung*

Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, daß nicht offenbartes Wissen, von dem sie im Rahmen dieses Abkommens Kenntnis erhält, in der darin geregelten Art und Weise überwacht wird. Stellt eine der Vertragsparteien fest, daß sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe gemäß den Abschnitten A und B nicht mehr einhalten kann oder daß aus triftigen Gründen damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.

---

**Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft**

(1999/C 307 E/03)

KOM(1999) 332 endg. — 1999/0137(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 8. Juli 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/3/EG<sup>(1)</sup>, zielt darauf ab, daß die Agrarstatistik der Gemeinschaft besser dem Informationsbedarf im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik entspricht.
- (2) Im Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Stand der Durchführung der Entscheidung 96/411/EG wird eine positive Bilanz der Umsetzung dieser Entscheidung gezogen.
- (3) Der Prozeß der Anpassung der nationalen statistischen Systeme an die Anforderungen, die sich im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergeben, ist noch nicht abgeschlossen.
- (4) In der Entscheidung 1999/126/EG des Rates vom 22. Dezember 1998<sup>(2)</sup> über das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998—2002 wird die Fortführung der Aktionen empfohlen, die auf die Verbesserung der bestehenden Agrarstatistiken abzielen sowie auf die Planung der künftigen Entwicklungen zur Deckung des Bedarfs der Gemeinsamen Agrarpolitik.
- (5) Es ist angezeigt, eine Verlängerung der Entscheidung 96/411/EG vorzusehen.
- (6) Es ist angebracht, einige Bestimmungen der Entscheidung 96/411/EG angesichts der gewonnenen Erfahrungen anzupassen, insbesondere zur Vereinfachung ihrer Durchführung —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Die Entscheidung 96/411/EG wird wie folgt geändert:

<sup>(1)</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1998, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 42 vom 16.2.1999, S. 1.

1. Artikel 2 Buchstabe a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„a) legt die Kommission unter den in Anhang II aufgeführten Bereichen die prioritären Statistikbereiche fest, die im folgenden Jahr Gegenstand von Aktionen auf der Ebene der Mitgliedstaaten sein können;“

2. Artikel 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 3

**Zeitrahmen und Verfahren**

Der in Artikel 1 vorgesehene Prozeß der Anpassung der Agrarstatistik der Gemeinschaft wird während des Zeitraums 2000—2002 fortgesetzt. Die Kommission übernimmt die Koordinierung dieses Prozesses durch technische Aktionspläne gemäß Artikel 4. Nach diesem Zeitraum kann der Rat eine Verlängerung gemäß den in Artikel 11 vorgesehenen Kommissionsvorschlägen beschließen.“

3. In Artikel 4 wird Absatz 2 gestrichen.

4. Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 5

**Berichte der Mitgliedstaaten**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:

- a) vor dem 31. Mai jeden Jahres eine Mitteilung über ihre etwaigen Absichten einer Mitwirkung an den prioritären Aktionen des folgenden Jahres sowie eine Kurzbeschreibung der diesbezüglichen Durchführungsvorhaben und einen Kostenvoranschlag;
- b) nach Annahme des technischen Aktionsplans durch die Kommission einen Arbeitsplan für jede einzelne sie betreffende Aktion;
- c) nach Abschluß jeder einzelnen Aktion einen Kurzbericht über die Durchführung der Aktion, an der sie mitgewirkt haben.

Die gemäß Buchstabe a), b) und c) vorzulegenden Unterlagen beziehen sich auf die in der Methodik der Durchführung vorgesehenen Änderungen, die durchzuführenden Arbeiten, die erwarteten Schwierigkeiten und Vorschläge zu ihrer Überwindung, die Auswirkungen auf die nationalen und gemeinschaftlichen Mittel sowie Vorschläge für Verbes-

serungen auf Gemeinschaftsebene. Dabei wird jeweils ausgewiesen, für welche Maßnahmen finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft erforderlich ist.

Nach dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren erarbeitet die Kommission vereinfachte Muster, um die Erstellung der erwähnten Berichte zu erleichtern.“

5. In Artikel 6 wird Absatz 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(3) Der Beitrag wird den Mitgliedstaaten in zwei Abschnitten ausgezahlt, wobei der erste Abschnitt in Höhe von 30 % der Kosten der Aktion im voraus gewährt wird,

nachdem die Kommission den Arbeitsplan für die betreffende Aktion zur Kenntnis genommen und genehmigt hat. Der Restbetrag wird gezahlt, nachdem der Kommission der Bericht über die Durchführung der Aktion von den betreffenden Mitgliedstaaten vorgelegt wurde und von ihr angenommen worden ist. Die Kommission nimmt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Kontrollen vor Ort vor, soweit sie diese für notwendig hält.“

6. In Artikel 11 wird das Jahr „1999“ durch „2002“ ersetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96  
über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

(1999/C 307 E/04)

KOM(1999) 376 endg. — 1999/0161(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 (<sup>(1)</sup>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97 (<sup>(2)</sup>), wurde die jährliche Aufteilung der für die Gewährung der Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten festgelegten Quoten auf die Mitgliedstaaten bestimmt. Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wird die Aufteilung nach Maßgabe des Durchschnitts der Mengen vorgenommen, die unter Einhaltung des Mindestpreises in den Wirtschaftsjahren 1997/1998 und 1998/1999 erzeugt wurden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 erfolgt die Aufteilung nach Maßgabe des Durchschnitts der Mengen, die unter Einhaltung des Mindestpreises in den drei Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr erzeugt wurden, für welches die Aufteilung vorgenommen wird.
- (2) Das Wirtschaftsjahr 1997/1998 war in Portugal durch besonders ungünstige Witterungsverhältnisse gekennzeichnet, was eine außergewöhnlich niedrige Erzeugung zur Folge hatte. Eine Aufteilung der Quoten auf der Grundlage dieser außergewöhnlich niedrigen Erzeugung würde dem Erzeugungspotential Portugals unter normalen Witterungsverhältnissen nicht entsprechen.
- (3) Portugal sollte daher ausnahmsweise und nur für die beiden von der außergewöhnlich niedrigen Erzeugung von Verarbeitungstomaten betroffenen Wirtschaftsjahre, d. h. die Wirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001, eine zusätzliche Menge für die Verarbeitung von frischen Tomaten zu Tomatenkonzentrat erhalten, die die Quotenverluste aufgrund der außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnisse im Wirtschaftsjahr 1997/1998 ausgleicht, ohne den Erzeugern der anderen Mitgliedstaaten zu schaden. Diese zusätzliche Menge wird für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 83 468 Tonnen festgesetzt und für das Wirtschaftsjahr

2000/2001 berechnet, indem die im Wirtschaftsjahr 1997/1998 tatsächlich verarbeitete Menge durch die Portugal ursprünglich zugeteilte Menge von 884 592 Tonnen ersetzt wird.

- (4) Diese Verordnung betrifft das Wirtschaftsjahr 1999/2000. Da dieses Wirtschaftsjahr am 15. Juni 1999 begonnen hat, muß sie ab diesem Datum gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„3a

Abweichend von Absatz 3 wird Portugal für die Wirtschaftsjahre 1999/2000 und 2000/2001 eine zusätzliche Menge frischer Tomaten für die Erzeugung von Tomatenkonzentrat zugeteilt. Diese Menge beläuft sich:

- für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 auf 83 468 Tonnen und
- für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 auf die Differenz zwischen der gemäß Absatz 3 berechneten Menge und der Menge, die man erhält, wenn man die Menge der in Portugal im Wirtschaftsjahr 1997/1998 für die Herstellung von Tomatenkonzentrat verwendeten Tomaten durch 884 592 Tonnen ersetzt.

Die Menge frischer Tomaten gemäß Absatz 1 und die Menge frischer Tomaten für die Herstellung von Tomatenkonzentrat gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich werden für diese beiden Wirtschaftsjahre um die Portugal zusätzlich zugeteilte Menge erhöht.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 15. Juni 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 1.

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung**

(1999/C 307 E/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

KOM(1999) 379 endg. — 1999/0159(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Juli 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die derzeitige Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung<sup>(1)</sup> läuft am 31. Dezember 1996 aus.
- (2) Der Wald ist für die Erhaltung des grundlegenden ökologischen Gleichgewichts, insbesondere betreffend den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima und die Tier- und Pflanzenwelt, von wesentlicher Bedeutung. Das ökologische Gleichgewicht ist unerlässlich für eine dauerhafte und umweltgerechte Landwirtschaft und die Bewirtschaftung der ländlichen Gebiete.
- (3) Die Erhaltung der Wälder entspricht einem wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedürfnis und trägt insbesondere zur Wahrung der sozialen Lage für die in der Landwirtschaft und in den ländlichen Gebieten tätigen Menschen bei.
- (4) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben sich auf internationaler Ebene auf den gesamteuropäischen Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder in Europa, die 1990 in Straßburg und 1993 in Helsinki stattfanden, zu einer fortlaufenden Überwachung der Waldschäden verpflichtet. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 vorgesehene Aktion ist ein Beitrag zur Einhaltung dieser Verpflichtung.
- (5) Die Ergebnisse der systematischen Überwachung lassen deutlich erkennen, daß sich die Waldschäden in der räumlichen und zeitlichen Entwicklung auf das ganze Gebiet der Gemeinschaft erstrecken.
- (6) Die Mitgliedstaaten haben ein Netz von Beobachtungsflächen zur intensiven, fortlaufenden Überwachung der Forstökosysteme aufgebaut. Die Weiterführung der Über-

wachungsmaßnahme über einen längeren Zeitraum wird zu einem besseren Verständnis der Kausalbeziehungen zwischen den Veränderungen im Forstökosystem und den diesen zugrundeliegenden Einflüssen beitragen.

- (7) Daher ist die in der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 vorgesehene Aktion fortzuführen und um fünf Jahre zu verlängern, so daß die Laufzeit der Aktion 15 Jahre ab 1. Januar 1987 beträgt.
- (8) Mit dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit der Aktion ein Finanzrahmen festgesetzt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens bildet.
- (9) Die Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 ist daher entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

1. Für die Aktion ist eine Laufzeit von 15 Jahren ab 1. Januar 1987 vorgesehen.
2. Der Finanzrahmen für die Durchführung der Aktion beläßt sich für den Zeitraum 1997—2001 auf 34 Millionen EUR. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.
3. Vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums unterbreitet die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2157/92 (ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 1).

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 zum Schutze des Waldes der Gemeinschaft gegen Brände**

(1999/C 307 E/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

KOM(1999) 379 endg. — 1999/0160(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Juli 1999)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die ländliche Bevölkerung, insbesondere die Förster und die Züchter, in deren Hand das europäische Walderbe größtenteils liegt, und vor allem deren Berufsverbände spielen bei der Festlegung von Regionalplänen zum Schutz gegen Brände in der Praxis einer präventiven Forstwirtschaft und bei den Sofortmaßnahmen eine wesentliche Rolle; daher müssen die Bedingungen für eine wirksame Beteiligung der genannten Personen am Schutz der europäischen Wälder gegen diese abiotische Einwirkung geschaffen werden.
- (2) Die Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände<sup>(1)</sup> endet am 31. Dezember 1996.
- (3) Der Wald ist für die Erhaltung des grundlegenden ökologischen Gleichgewichts, insbesondere betreffend den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima und die Tier- und Pflanzenwelt, von wesentlicher Bedeutung. Das ökologische Gleichgewicht ist unerlässlich für eine dauerhafte und umweltgerechte Landwirtschaft und die Bewirtschaftung der ländlichen Gebiete.
- (4) Die Erhaltung der Wälder entspricht einem wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Bedürfnis und trägt insbesondere zur Wahrung der sozialen Lage für die in der Landwirtschaft und in den ländlichen Gebieten tätigen Menschen bei.
- (5) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten räumen dem Schutz ihrer Wälder einen besonderen Stellenwert ein und sind auf internationaler Ebene, vor allem 1992 auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio und auf den gesamteuropäischen Ministerkonferenzen über den Schutz der Wälder, die 1990 in Straßburg und 1993 in Helsinki stattfanden, Verpflichtungen eingegangen, die auf eine dauerhafte Förderung und den Schutz der Waldgebiete abzielen. Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 vorgesehene Gemeinschaftsaktion ist ein Beitrag zur Einhaltung dieser Verpflichtungen.

(6) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 wurden 60 Millionen ha Wald, d. h. nahezu die Hälfte der europäischen Waldfläche, als brandgefährdete Gebiete eingestuft.

(7) Die Waldbrände sind nach wie vor ein Faktor, der eine dauerhafte Entwicklung der Wälder erschwert.

(8) Das gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 eingerichtete Waldbrandinformationssystem ermöglicht in der Gemeinschaft bereits eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Waldbrände. Der Ausbau dieses Systems wird außerdem eine verbesserte Beurteilung der zum Schutz des Waldes gegen Brände zu treffenden Aktionen und eine genauere Untersuchung der Brandursachen ermöglichen.

(9) Daher ist die in der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 vorgesehene Aktion fortzuführen, und insbesondere sollten die forstwirtschaftlichen Maßnahmen, deren Durchführung in brandgefährdeten Gebieten finanziert wird, genauer abgestimmt, die Bekämpfung der Brandursachen intensiviert und die Vorbeuge- und Überwachungsmaßnahmen verbessert werden. Die Aktion ist um fünf Jahre zu verlängern, so daß ihre Laufzeit zehn Jahre ab 1. Januar 1992 beträgt.

(10) Mit dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit der Aktion ein Finanzrahmen festgesetzt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens bildet.

(11) Die Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 ist daher entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Für die Aktion ist eine Laufzeit von zehn Jahren ab 1. Januar 1992 vorgesehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3.

2. Der Finanzrahmen für die Durchführung der Aktion beläuft sich für den Zeitraum 1997—2001 auf 50 Millionen EUR.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

**Vorschlag für einen Beschuß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Beteiligung Sloweniens an dem Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE II)**

(1999/C 307 E/07)

KOM(1999) 381 endg. — 1999/0170(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 174 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Slowenien andererseits ist am 1. Februar 1999 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 106 des Europa-Abkommens kann sich Slowenien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten oder anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Energie-sektor beteiligen, wobei die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Sloweniens an den in Artikel 106 genannten Maßnahmen vom Assoziationsrat zu beschließen sind.
- (3) Gemäß der Entscheidung 96/737/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft, insbesondere gemäß Artikel 10, steht dieses Programm der Beteiligung der assoziierten Länder Mitteleuropas nach Maßgabe der Bedingungen offen, die für die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen in den Assoziationsabkommen festgelegt sind —

**BESCHLIESST:**

Der Standpunkt, den die Gemeinschaft in dem durch das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Slowenien andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Beteiligung Sloweniens an dem Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE II) vertritt, stützt sich auf den beiliegenden Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 50.

**Entwurf — Beschuß des Assoziationsrates Europäische Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten einerseits und Slowenien andererseits zur Annahme der Voraussetzungen und der Bedingungen für die Beteiligung Sloweniens an dem Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE II)**

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Slowenien andererseits, insbesondere auf Artikel 106;

in Erwagung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 106 des Europa-Abkommens kann sich Slowenien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im Energiesektor beteiligen; die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Sloweniens an den in Artikel 106 genannten Maßnahmen sind vom Assoziationsrat zu beschließen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Slowenien beteiligt sich an dem SAVE II-Programm der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe der Voraussetzungen und der Bedingungen in den Anhängen I und II, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

*Artikel 2*

Dieser Beschuß gilt für die Laufzeit des SAVE II-Programms.

*Artikel 3*

Dieser Beschuß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

---

ANHANG I

**Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung Sloweniens an dem Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE II)**

1. Sofern in diesem Beschuß nichts anderes festgelegt ist, beteiligt sich Slowenien an allen Maßnahmen im Rahmen des Mehrjahresprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Energieeffizienz — SAVE II — (nachstehend „SAVE II“ genannt) im Einklang mit den Zielen, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in der Entscheidung 96/737/EG des Rates über ein Fünfjahresprogramm für die kostengünstige Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen und Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft festgelegt sind.
2. Bei der Einreichung, der Bewertung und der Auswahl von Anträgen gelten für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in Slowenien im Rahmen des in Anhang II festgelegten Finanzbeitrags Sloweniens abzüglich der Verwaltungskosten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für förderungswürdige Einrichtungen, Organisationen und Einzelpersonen in der Gemeinschaft.
3. Zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters von SAVE II muß an den von Slowenien vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Aktivitäten eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligt sein. Über diese Mindestanzahl wird im Rahmen der Durchführung von SAVE II entschieden, wobei der Art der Aktivitäten, der Anzahl der am jeweiligen Projekt beteiligten Partner sowie der Anzahl der an der Aktivität beteiligten Länder Rechnung getragen wird.
4. Slowenien trägt dafür Sorge, daß die Beteiligung an SAVE II auf nationaler Ebene koordiniert und organisiert wird.
5. Slowenien leistet jedes Jahr zur Deckung der Kosten seiner Beteiligung an SAVE II einen Beitrag zum Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften (siehe Anhang II).

Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag bei Bedarf anpassen.

6. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Slowenien treffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Maßnahmen zur Förderung der Freizügigkeit derjenigen Personen, die sich zwecks Teilnahme an unter diesen Beschuß fallenden Aktivitäten aus Slowenien in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bzw. aus diesen Mitgliedstaaten nach Slowenien begeben.

7. Unbeschadet der Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf die Überwachung und die Evaluierung von SAVE II gemäß Artikel 5 der Entscheidung des Rates über SAVE II wird die Beteiligung Sloweniens am Programm auf partnerschaftlicher Grundlage von Slowenien und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kontinuierlich überwacht. Slowenien unterbreitet der Kommission die notwendigen Berichte und beteiligt sich an den anderen von der Gemeinschaft in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen.
8. Unbeschadet der in den Artikeln 4 und 5 der Entscheidung über SAVE II festgelegten Verfahren wird Slowenien zur Behandlung aller Fragen, die die Durchführung dieser Entscheidung betreffen, vor den ordentlichen Sitzungen des SAVE-Ausschusses zu Koordinierungssitzungen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Slowenien über die Ergebnisse der ordentlichen Sitzungen.
9. Anträge, Verträge, Berichte und sonstige Verwaltungsunterlagen im Rahmen von SAVE II sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen.

---

## ANHANG II

### **Finanzbeitrag Sloweniens zu SAVE II**

1. Der Finanzbeitrag Sloweniens dient zur Deckung
  - von Zuschüssen oder sonstigen Finanzhilfen, die slowenischen Teilnehmern aus Programmitteln gezahlt werden,
  - der zusätzlichen Verwaltungskosten, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der Beteiligung Sloweniens ergeben.
2. Die Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen, die slowenische Empfänger aus Programmitteln erhalten, dürfen insgesamt je Haushaltsjahr den Finanzbeitrag Sloweniens abzüglich der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht überschreiten.

Ist der Beitrag Sloweniens zum Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten höher als die Summe der Zuschüsse und sonstigen Finanzhilfen, die slowenische Empfänger aus Programmitteln erhalten haben, so überträgt die Kommission den Saldo auf das folgende Haushaltsjahr und zieht ihn vom Beitrag für das folgende Jahr ab. Ein etwaiger Saldo zum Zeitpunkt des Auslaufens des Programms wird Slowenien erstattet.

3. Der Jahresbeitrag Sloweniens beläuft sich ab 1999 auf 57 942 EUR. Davon sind 3 942 EUR zur Deckung der zusätzlichen Verwaltungskosten bestimmt, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms durch die Kommission aufgrund der Beteiligung Sloweniens ergeben.
4. Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Sloweniens.

Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jedes folgenden Jahres fordert die Kommission von Slowenien Mittel in Höhe seines Kostenbeitrags gemäß diesem Beschuß an.

Dieser Beitrag wird in EUR ausgedrückt und ist auf ein EUR-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Slowenien zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag gemäß diesem Beschuß entsprechend der Mittelanforderung binnen einer Frist von drei Monaten. Treten bei der Beitragszahlung Verzögerungen ein, so muß Slowenien auf den ausstehenden Betrag vom Fälligkeitstag an Zinsen zahlen. Der Zinssatz entspricht dem um 1,5 Prozentpunkte erhöhten Satz, den der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für den Monat, in den der Fälligkeitstag fällt, für seine Transaktionen in EUR anwendet.

5. Slowenien zahlt die in Absatz 3 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten (3 942 EUR) aus eigenen Haushaltmitteln.
6. Slowenien zahlt die übrigen Kosten seiner Teilnahme an SAVE II (54 000 EUR) aus eigenen Haushaltmitteln.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung**

(1999/C 307 E/08)

KOM(1999) 388 endg. — 1999/0168(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung<sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 96/51/EG<sup>(2)</sup> wurde für technisch hochentwickelte Zusatzstoffe mit ganz genau festgelegter Zusammensetzung (Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel sowie Wachstumsförderer) eine Regelung festgelegt, bei der die Zulassung an den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffs gebunden wird, um die wissenschaftlichen Daten und Angaben, die kostspielige Investitionen erfordern, während eines Zeitraums von zehn Jahren zu schützen.
- (2) Daher sieht die Richtlinie 70/524/EWG vor, daß die Kommission die bestehenden Zulassungen per Verordnung durch Zulassungen ersetzt, die an den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffs gebunden sind. Für Zusatzstoffe, die nach dem 31. Dezember 1987 in Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG bzw. vor April 1998 in Anhang II derselben Richtlinie aufgenommen worden sind, schreibt Artikel 9h bzw. 9i vor, daß diese Verordnungen spätestens am 1. Oktober 1999 wirksam werden müssen.
- (3) Dagegen müssen die Zulassungen für die vor dem 1. Januar 1988 in Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG aufgenommenen Zusatzstoffe gemäß Artikel 9g der vorgenannten Richtlinie an einen für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffs vor dem 1. Oktober 2003 Verantwortlichen gebunden werden, um ihre Bewertung gemäß Artikel 4 der Richtlinie zu ermöglichen.
- (4) Die Tatsache, daß eine erneute Bewertung der vor dem 1. Januar 1988 zugelassenen Stoffe für erforderlich gehalten wird, rechtfertigt nicht, daß deren Nachahrungsprodukte

nach dem 1. Oktober 1999 weiterhin vermarktet werden können, während Nachahrungsprodukte der anderen nach dem 1. Januar 1988 zugelassenen Erzeugnisse nach dem 1. Oktober 1999 nicht mehr vermarktet werden dürfen. Gemäß den geltenden Vorschriften kann ein Nachahrungsprodukt oft noch in den Verkehr gebracht werden, weil eine bestimmte Verwendung des Stoffes vor 1988 zugelassen wurde, während die spätere Zulassung desselben Stoffes für eine bestimmte Verwendung an einen Verantwortlichen für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffs gebunden wäre. Es ist erforderlich, diesbezüglich kohärente Bedingungen für alle Zusatzstoffe aus der Gruppe der Antibiotika, der Kokzidiostatika und anderer Arzneimittel und der Wachstumsförderer zu schaffen.

- (5) Die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 70/524/EWG sind entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

**Artikel 1**

In Artikel 9g der Richtlinie 70/524/EWG erhalten die Absätze 4, 5 und 6 folgende Fassung:

- „4. Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden die vorläufigen Zulassungen der in Absatz 1 genannten Zusatzstoffe per Verordnung, die vor dem 1. Oktober 1999 wirksam wird, durch vorläufige Zulassungen ersetzt, die an den für das Inverkehrbringen der Zusatzstoffe Verantwortlichen gebunden ist, und werden die Zusatzstoffe in Kapitel II des Verzeichnisses nach Artikel 9t Buchstabe b) eingetragen.
5. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der für das Inverkehrbringen eines Zusatzstoffs nach Absatz 1 Verantwortliche das Dossier gemäß Artikel 4 entsprechend den in Artikel 4 vorgesehenen Einzelheiten bis spätestens 30. September 2000 zur erneuten Beurteilung vorlegt. Andernfalls wird die vorläufige Zulassung, die an den für das Inverkehrbringen des betreffenden Zusatzstoffs Verantwortlichen gebunden ist, per Verordnung gemäß dem Verfahren des Artikels 23 entzogen.
6. Die Kommission trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die erneute Beurteilung der gemäß Absatz 5 vorgelegten Dossiers spätestens drei Jahre nach Vorlage des Dossiers abgeschlossen ist.

Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden die Zulassungen der Zusatzstoffe nach Absatz 1

- a) per Verordnung zurückgezogen oder

<sup>(1)</sup> Abl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/99 der Kommission (Abl. L 164 vom 30.6.1999, S. 56).

<sup>(2)</sup> Abl. L 235 vom 17.9.1996, S. 39.

b) per Verordnung, die spätestens am 1. Oktober 2003 wirksam wird, für einen Zeitraum von zehn Jahren, einschließlich des Zeitraums der vorläufigen Zulassung gemäß Absatz 4, durch Zulassungen, die an den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen gebunden sind, ersetzt und werden die entsprechenden Zusatzstoffe in Kapitel I des Verzeichnisses nach Artikel 9t Buchstabe b) eingetragen.

7. Artikel 9b Absatz 3 gilt entsprechend.“

#### *Artikel 2*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. September 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Wenn die Mitgliedstaaten

diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

#### *Artikel 4*

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## Vorschlag für einen Beschuß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien

(1999/C 307 E/09)

KOM(1999) 405 endg. — 1999/0167(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuß konsultiert.
- (2) Rumänien führt grundlegende Wirtschaftsreformen durch und unternimmt erhebliche Anstrengungen zur Schaffung einer gut funktionierenden Marktwirtschaft.
- (3) Rumänien und die Europäische Union haben ein Euro- paabkommen geschlossen, durch das ein Assoziierungsverhältnis geschaffen wurde.
- (4) Der Europäische Rat beschloß auf seiner Tagung im Dezember 1997 in Luxemburg, einen Erweiterungsprozeß einzuleiten, der Rumänien sowie die anderen mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten und Zypern umfaßt.
- (5) Rumänien hat mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) eine Einigung über eine Bereitschaftskreditvereinbarung zur Unterstützung des Anpassungs- und Reformprogramms der Behörden erzielt.
- (6) Die Weltbank hat ein neues Anpassungsdarlehen für den privaten Sektor bewilligt, mit dem erhebliche Finanzierungsmittel für Anpassungsmaßnahmen und Investitionen zur Unterstützung der rumänischen Reformanstrengungen im Unternehmens- und Finanzsektor zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (7) Die rumänische Regierung hat um finanzielle Unterstützung durch die internationalen Finanzierungsinstitutionen, die Gemeinschaft und andere bilaterale Geber nachgesucht. Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der von IWF und Weltbank aufgebracht werden könnte, ist für die Programmalaufzeit noch eine erhebliche Finanzierungslücke zu schließen, damit die Reserveposition Rumäniens gestärkt wird und die wirtschaftspolitischen Ziele, die mit den Reformmaßnahmen der Regierung verknüpft sind, Unterstützung erhalten.

(8) Die Gewährung eines langfristigen Darlehens der Gemeinschaft an Rumänien ist eine angemessene Maßnahme, um zur Bewältigung der angespannten finanziellen Situation Rumäniens gegenüber dem Ausland beizutragen, die Zahlungsbilanz des Landes zu stützen und seine Reserveposition zu stärken.

(9) Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

(10) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

### Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft stellt Rumänien eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Höchstbetrag von 200 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituationsicherzustellen und die Umsetzung der notwendigen Strukturreformen zu unterstützen.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die Rumänien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Kommission verwaltet das Darlehen nach Absatz 2 in enger Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und Rumänien.

### Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den rumänischen Behörden nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen im Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuß und in Koordinierung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik Rumäniens mit den Darlehenszielen übereinstimmt und ob die Darlehensbedingungen eingehalten werden.

### Artikel 3

(1) Das Darlehen wird Rumänien in zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Die Freigabe des ersten Teilbetrags erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie zufriedenstellender Ergebnisse bei dem makroökonomischen Programm Rumäniens im Rahmen der Bereitschaftskreditvereinbarung mit dem IWF.

(2) Der zweite Teilbetrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie der zufriedenstellenden Fortsetzung des rumänischen Anpassungs- und Reformprogramms frühestens ein Vierteljahr nach Bereitstellung der ersten Tranche freigegeben.

(3) Die Mittel werden an die Rumänische Nationalbank ausgeschahlt.

### Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch Wechselkurs- oder Zinsrisiken noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Ersuchen Rumäniens trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die

Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen Rumäniens kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Eine Refinanzierung oder Neufestsetzung erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1 und darf weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags, ausgedrückt zum jeweiligen Wechselkurs, führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschuß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten Rumäniens.

(5) Der Wirtschafts- und Finanzausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

### Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

## ANHANG

**FÜR DIE RÜCKSTELLUNGEN IM GARANTIEFONDS IM JAHR 1999 BENÖTIGTE HAUSHALTSMITTEL UND MARGE IM RAHMEN DER RESERVE FÜR DARLEHEN UND DARLEHENSGARANTIEN FÜR DRITTLÄNDER**

(in Mio. Euro)

Transaktion	Berechnungs- grundlage <sup>(1)</sup>	Rückstellungen im Garantiefonds <sup>(2)</sup>	Reserve-marge
			346,0 <sup>(3)</sup>
<b>Beschlossen</b>			
EIB/Neue Mandate <sup>(4)</sup>			
— MOEL	872,9	122,2	223,8
— ALA	218,1	30,5	193,3
— Südafrika	143,5	20,1	173,2
— MED	351,4	49,2	124,0
— Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	38,5	5,4	118,6
— Bosnien	42,0	5,9	112,7
EIB/Alte Protokolle <sup>(4)</sup>			
— Syrien	– 30	– 4,2	116,9
Finanzhilfe			
— Albanien III	20	2,8	114,1
— Bosnien I	20	2,8	111,3
<b>Vorgeschlagen</b>			
— EIB/Türkei <sup>(5)</sup>	105	14,7	96,6
— EIB/Kroatien <sup>(6)</sup>	35	4,9	91,7
Finanzhilfe			
— Bulgarien IV <sup>(7)</sup>	100	14,0	77,7
— Rumänien IV <sup>(7)</sup>	200	28,0	49,7

<sup>(1)</sup> Die Rückstellungsgrundlage wird anhand der geltenden Garantiesätze berechnet, d. h. 70 % (bei EIB-Darlehen im Rahmen der neuen Mandate), 75 % (EIB-Darlehen im Rahmen der alten Protokolle) bzw. 100 % (Finanzhilfedarlehen).

<sup>(2)</sup> Nach den Rückstellungsregeln der Ratsverordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 vom 31. Oktober 1994. Da der Fonds seinen Zielbetrag zum 31. Dezember 1997 erreicht hatte, wurde die Einzahlungsquote auf 14 % gesenkt.

<sup>(3)</sup> Reservebetrag 1999 für Darlehen und Darlehensgarantien für Drittländer nach der Finanziellen Vorausschau.

<sup>(4)</sup> Jährliche Beträge der 1999 vorgesehenen Darlehensunterzeichnungen und Korrektur der bereits in den Fonds eingestellten Beträge, um den effektiven Darlehensunterzeichnungen zum Jahresende 1998 Rechnung zu tragen: Überweisung an den Garantiefonds 5/99.

<sup>(5)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (KOM(95) 389/3).

<sup>(6)</sup> Kooperationsabkommen EG/Kroatien (SEK(95) 180 endg.).

<sup>(7)</sup> Kommissionsvorschlag.

**Vorschlag für einen Beschuß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien**

(1999/C 307 E/10)

KOM(1999) 404 endg. — 1999/0166(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuß konsultiert.
- (2) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien führt grundlegende Wirtschaftsreformen durch und unternimmt erhebliche Anstrengungen zur Schaffung einer gut funktionierenden Marktwirtschaft.
- (3) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hatte als direkte Folge des Kosovo-Konflikts sehr hohe wirtschaftliche Kosten zu tragen und hat trotz der sehr angespannten sozialen und wirtschaftlichen Lage außergewöhnliche Anstrengungen unternommen, um eine große Zahl von Flüchtlingen aufzunehmen.
- (4) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Europäische Gemeinschaft haben ein Kooperationsabkommen unterzeichnet, das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist.
- (5) Der Rat hat am 26. April 1999 die Aussicht auf eine Durchführbarkeitsstudie zum Ausbau der vertraglichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien begrüßt.
- (6) Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat eine vorläufige Vereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) über eine Regelung im Rahmen der Fazilität zur Kompensations- und Eventualfinanzierung erzielt, und die Gespräche zwischen den beiden Parteien über eine Bereitschaftskreditvereinbarung zur Unterstützung des Anpassungs- und Reformprogramms der Behörden sind weit fortgeschritten.
- (7) Die Weltbank bereitet ein neues Strukturangepassungsdarlehen für den Finanz- und Unternehmenssektor vor, das umfangreiche Finanzmittel für Anpassungsmaßnahmen und Investitionen zur Unterstützung der Reformanstrengungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Unternehmens- und Finanzsektor vorsieht.
- (8) Die Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien haben um finanzielle Unterstützung durch die internationalen Finanzierungsinstitutionen, die Gemeinschaft und andere bilaterale Geber nachgesucht; über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der von IWF und Weltbank aufgebracht werden könnte, ist 1999 und 2000 noch eine erhebliche Finanzierungslücke zu schließen, damit die Reserveposition des Landes gestärkt wird und die wirtschaftspolitischen Ziele, die mit den Reformmaßnahmen der Regierung verknüpft sind, Unterstützung erhalten.
- (9) Eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Form einer Kombination aus einem langfristigen Darlehen und einem verlorenen Zuschuß für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist eine angemessene Maßnahme, um die Zahlungsbilanz zu stützen und unter den zur Zeit außergewöhnlich schwierigen Umständen zur Bewältigung der angespannten Finanzlage des Landes gegenüber dem Ausland beizutragen.
- (10) Die Einbeziehung einer Zuschußkomponente in die Finanzhilfe erfolgt unbeschadet der Befugnisse der Haushaltbehörde.
- (11) Die Finanzhilfe sollte von der Kommission verwaltet werden.
- (12) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

**Artikel 1**

- (1) Die Gemeinschaft stellt der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eine Finanzhilfe in Form einer langfristigen Darlehensfazilität und verlorenen Zuschüsse zur Verfügung, um eine tragfähige Zahlungsbilanzlage sicherzustellen, die Umsetzung von Strukturreformen zu unterstützen und zur Abfederung der sozialen Folgen der durch den Kosovo-Konflikt verursachten wirtschaftlichen Störungen beizutragen.

(2) Die Darlehenskomponente dieser Finanzhilfe beläuft sich auf einen Kapitalbetrag von insgesamt höchstens 50 Mio. Euro, mit einer tilgungsfreien Zeit von 10 Jahren und einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren. Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zuschußkomponente dieser Finanzhilfe beläuft sich auf höchstens 30 Mio. Euro für den Zeitraum 1999—2000.

(4) Die Kommission verwaltet die Finanzhilfe der Gemeinschaft in enger Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

#### Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die die Finanzhilfe geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuß und in Abstimmung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien mit den Zielen der Finanzhilfe übereinstimmt und ob die Finanzhilfeauflagen erfüllt werden.

#### Artikel 3

(1) Die Darlehens- und die Zuschußkomponente werden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in mindestens zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 wird der erste Teilbetrag auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und dem IWF über ein makroökonomisches Programm freigegeben, das mit einer erweiterten Kredittranche unterstützt wird.

(2) Der zweite und jeder weitere Teilbetrag werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 sowie einer zufrie-

denstellenden Umsetzung des Anpassungs- und Reformprogramms der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien frühestens ein Quartal nach Bereitstellung des ersten Teilbetrags freigegeben.

(3) Die Mittel werden an die Nationalbank der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgezahlt.

#### Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Ersuchen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klaue über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Eine Refinanzierung oder Neufestsetzung erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1 und darf weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags, ausgedrückt zum jeweiligen Wechselkurs, führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschuß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien.

(5) Der Wirtschafts- und Finanzausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

#### Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

## ANHANG

**FÜR DIE RÜCKSTELLUNGEN IM GARANTIEFONDS IM JAHR 1999 BENÖTIGTE HAUSHALTSMITTEL UND MARGE IM RAHMEN DER RESERVE FÜR DARLEHEN UND DARLEHENSGARANTIEN FÜR DRITTLÄNDER**

(in Mio. Euro)

Transaktion	Berechnungsgrundlage <sup>(1)</sup>	Rückstellungen im Garantiefonds <sup>(2)</sup>	Reserve-marge
			346,0 <sup>(3)</sup>
<b>Beschlossen</b>			
EIB/Neue Mandate <sup>(4)</sup>			
— MOEL	872,9	122,2	223,8
—ALA	218,1	30,5	193,3
— Südafrika	143,5	20,1	173,2
— MED	351,4	49,2	124,0
— Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	38,5	5,4	118,6
— Bosnien	42,0	5,9	112,7
EIB/Alte Protokolle <sup>(4)</sup>			
— Syrien	– 30	– 4,2	116,9
Finanzhilfe			
— Albanien III	20	2,8	114,1
— Bosnien I	20	2,8	111,3
<b>Vorgeschlagen</b>			
— EIB/Türkei <sup>(5)</sup>	105	14,7	96,6
— EIB/Kroatien <sup>(6)</sup>	35	4,9	91,7
Finanzhilfe			
— Bulgarien IV <sup>(7)</sup>	100	14,0	77,7
— Rumänien IV <sup>(7)</sup>	200	28,0	49,7

(<sup>1</sup>) Die Rückstellungsgrundlage wird anhand der geltenden Garantiesätze berechnet, d. h. 70 % (bei EIB-Darlehen im Rahmen der neuen Mandate), 75 % (EIB-Darlehen im Rahmen der alten Protokolle) bzw. 100 % (Finanzhilfedarlehen).

(<sup>2</sup>) Nach den Rückstellungsregeln der Ratsverordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 vom 31. Oktober 1994. Da der Fonds seinen Zielbetrag zum 31. Dezember 1997 erreicht hatte, wurde die Einzahlungsquote auf 14 % gesenkt.

(<sup>3</sup>) Reservebetrag 1999 für Darlehen und Darlehensgarantien für Drittländer nach der Finanziellen Vorausschau.

(<sup>4</sup>) Jährliche Beträge der 1999 vorgesehenen Darlehensunterzeichnungen und Korrektur der bereits in den Fonds eingestellten Beträge, um den effektiven Darlehensunterzeichnungen zum Jahresende 1998 Rechnung zu tragen: Überweisung an den Garantiefonds 5/99.

(<sup>5</sup>) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (KOM(95) 389/3).

(<sup>6</sup>) Kooperationsabkommen EG/Kroatien (SEK(95) 180 endg.).

(<sup>7</sup>) Kommissionsvorschlag.

## Vorschlag für einen Beschuß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien

(1999/C 307 E/11)

KOM(1999) 403 endg. — 1999/0165(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Juli 1999)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuß konsultiert.
- (2) Bulgarien führt grundlegende Wirtschaftsreformen durch und unternimmt erhebliche Anstrengungen zur Schaffung einer gut funktionierenden Marktwirtschaft.
- (3) Bulgarien und die Europäische Union haben ein Europaabkommen geschlossen, durch das ein Assoziierungsverhältnis geschaffen wurde.
- (4) Der Europäische Rat beschloß auf seiner Tagung im Dezember 1997 in Luxemburg, einen Erweiterungsprozeß einzuleiten, der Bulgarien sowie die anderen mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten und Zypern umfaßt.
- (5) Bulgarien hat im September 1998 mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) eine Vereinbarung im Rahmen der Erweiterten Fondsplatzilität (EFF) erzielt, mit der das Anpassungs- und Reformprogramm der Regierung unterstützt werden soll.
- (6) Die Weltbank hat im April 1998 eine dreijährige „Country Assistance Strategy“ für Bulgarien verabschiedet, wonach zur Unterstützung der bulgarischen Reformanstrengungen in vorrangigen Bereichen erhebliche Finanzierungsmittel für Anpassungsmaßnahmen und Investitionen zur Verfügung gestellt werden sollen.
- (7) Die bulgarische Regierung hat um finanzielle Unterstützung durch die internationalen Finanzierungsinstitutionen, die Gemeinschaft und andere bilaterale Geber nachgesucht. Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der von IWF und Weltbank aufgebracht werden könnte, ist für die Programmlaufzeit noch eine erhebliche Finanzie-

rungslücke zu schließen, damit die Reserveposition Bulgariens gestärkt wird und die wirtschaftspolitischen Ziele, die mit den Reformmaßnahmen der Regierung verknüpft sind, Unterstützung erhalten.

- (8) Die Gewährung eines langfristigen Darlehens der Gemeinschaft an Bulgarien ist eine angemessene Maßnahme, um zur Bewältigung der angespannten finanziellen Situation Bulgariens gegenüber dem Ausland beizutragen, die Zahlungsbilanz des Landes zu stützen und die Reserveposition zu stärken.
- (9) Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.
- (10) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

### Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft stellt Bulgarien eine langfristige Darlehenfazilität mit einem Höchstbetrag von 100 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituationsicherzustellen und die Umsetzung der notwendigen Strukturreformen zu unterstützen.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die Bulgarien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und Bulgarien.

### Artikel 2

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den bulgarischen Behörden nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.
- (2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik Bulgariens mit den Darlehenszielen übereinstimmt und ob die Darlehensbedingungen eingehalten werden.

### Artikel 3

(1) Das Darlehen wird Bulgarien in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt. Die Freigabe der ersten Tranche erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie zufriedenstellender Ergebnisse bei dem makroökonomischen Programm Bulgariens im Rahmen der derzeitigen EFF-Vereinbarung mit dem IWF.

(2) Die zweite Tranche wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie der zufriedenstellenden Fortsetzung des bulgarischen Anpassungs- und Reformprogramms frühestens ein Quartal nach Bereitstellung der ersten Tranche freigegeben.

(3) Die Mittel werden an die Bulgarische Nationalbank ausgeschüttet.

### Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Ersuchen Bulgariens trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die

Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen Bulgariens kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Eine Refinanzierung oder Neufestsetzung erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1 und darf weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags, ausgedrückt zum jeweiligen Wechselkurs, führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschuß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten Bulgariens.

(5) Der Wirtschafts- und Finanzausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

### Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

## ANHANG

**FÜR DIE RÜCKSTELLUNGEN IM GARANTIEFONDS IM JAHR 1999 BENÖTIGTE HAUSHALTSMITTEL UND MARGE IM RAHMEN DER RESERVE FÜR DARLEHEN UND DARLEHENSGARANTIEN FÜR DRITTLÄNDER**

(in Mio. Euro)

Transaktion	Berechnungsgrundlage <sup>(1)</sup>	Rückstellungen im Garantiefonds <sup>(2)</sup>	Reservemarge
			346,0 <sup>(3)</sup>
<b>Beschlossen</b>			
EIB/Neue Mandate <sup>(4)</sup>			
— MOEL	872,9	122,2	223,8
— ALA	218,1	30,5	193,3
— Südafrika	143,5	20,1	173,2
— MED	351,4	49,2	124,0
— Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	38,5	5,4	118,6
— Bosnien	42,0	5,9	112,7
EIB/Alte Protokolle <sup>(4)</sup>			
— Syrien	– 30	– 4,2	116,9
Finanzhilfe			
— Albanien III	20	2,8	114,1
— Bosnien I	20	2,8	111,3
<b>Vorgeschlagen</b>			
— EIB/Türkei <sup>(5)</sup>	105	14,7	96,6
— EIB/Kroatien <sup>(6)</sup>	35	4,9	91,7
Finanzhilfe			
— Bulgarien IV <sup>(7)</sup>	100	14,0	77,7
— Rumänien IV <sup>(7)</sup>	200	28,0	49,7

<sup>(1)</sup> Die Rückstellungsgrundlage wird anhand der geltenden Garantiesätze berechnet, d. h. 70 % (bei EIB-Darlehen im Rahmen der neuen Mandate), 75 % (EIB-Darlehen im Rahmen der alten Protokolle) bzw. 100 % (Finanzhilfedarlehen).

<sup>(2)</sup> Nach den Rückstellungsregeln der Ratsverordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 vom 31. Oktober 1994. Da der Fonds seinen Zielbetrag zum 31. Dezember 1997 erreicht hatte, wurde die Einzahlungsquote auf 14 % gesenkt.

<sup>(3)</sup> Reservebetrag 1999 für Darlehen und Darlehensgarantien für Drittländer nach der Finanziellen Vorausschau.

<sup>(4)</sup> Jährliche Beträge der 1999 vorgesehenen Darlehensunterzeichnungen und Korrektur der bereits in den Fonds eingestellten Beträge, um den effektiven Darlehensunterzeichnungen zum Jahresende 1998 Rechnung zu tragen: Überweisung an den Garantiefonds 5/99.

<sup>(5)</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer besonderen Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (KOM(95) 389/3).

<sup>(6)</sup> Kooperationsabkommen EG/Kroatien (SEK(95) 180 endg.).

<sup>(7)</sup> Kommissionsvorschlag.